



Niederschrift

-öffentlich-

über die

Sitzung des Sozialausschusses

Sitzungsdatum: Montag, den 14.10.2024
Beginn: 09:00 Uhr
Ende: 11:15 Uhr
Ort, Raum: Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, Sitzungssaal II, im Haus II

Anwesend waren:

Vorsitzender

Eberth, Thomas

Mitglieder der CSU Fraktion

Behon, Rosa
Braunreuther, Sarah
Hoffmann, Thomas
Schenk, Markus
Wild, Martina
Zorn, Sebastian

Mitglieder der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Fraktion

Heeg, Rita
May-Page, Margarete
Meixner, Josef

Mitglieder der Freie Wähler/UWG-FW-Fraktion

Joßberger, Ernst

Mitglieder der SPD Fraktion

Linsenbreder, Eva

Mitglieder der FDP

Kuhl, Florian

Protokollführerin

Scholl, Roswitha

Außerdem anwesend

Kreisrat Rützel, Thomas
Kreisrat Dr. Hay, Titus
Kreisrätin Hecht, Jessica (ab 9:20 Uhr)
Caritasverband Würzburg Frau Gawenda, Frau Bracker

vom Landratsamt

GB 4 - Frau Hetterich
SFB 1 - Frau Hümmer
ZFB 3 - Frau Schumacher
GSt - Frau Wallrapp
FB 41 - Frau Gregor
FB 42 - Frau Dörner
FB 43 - Herr Wengeler
FB 44 - Frau Zang

Abwesend/Entschuldigt:

Mitglieder der UWG-FW Fraktion

Fiederling, Hans

Vertretung für Frau Lioba

Kinzinger, Lioba

Kinzinger - entschuldigt -
entschuldigt

Mitglieder der SPD Fraktion

Eck, Joachim

entschuldigt

Sachs, Evelyne

Vertretung für Herrn Joachim

Eck – entschuldigt -

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Zielerreichung 2023 und Abschluss einer Zielvereinbarung nach § 48b Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für 2024 mit dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales **FB41/007/2024**
2. Ermittlung und Neufestsetzung der Richtwerte der angemessenen Kosten der Unterkunft (Mietobergrenzen) für den Landkreis Würzburg zum 01.01.2025 **FB42/004/2024**
3. Information zu den Aufgaben des eigenen Wirkungskreises (Art. 5, 51 Landkreisordnung) **SFB1/034/2024**
4. Richtlinie - Hausaufgaben/Nachmittagsbetreuung für Asylbewerberkinder bzw. Jugendliche im Status eines Asylbewerbers **FB44/004/2024**
5. Bahnhofsmision - Christophorus Gesellschaft **GB4/046/2024**
6. Wärmestube - Christophorus Gesellschaft **GB4/047/2024**
7. Betreutes Wohnen - Christophorus Gesellschaft **GB4/048/2024**
8. Fit for move - Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Würzburg **GB4/049/2024**
9. Flüchtlings- & Integrationsberatung - Caritasverband für die Diözese Würzburg **GB4/050/2024**
10. Frauenberatung im SkF - Sozialdienst katholischer Frauen **GB4/051/2024**
11. Betreuungsverein - Sozialdienst katholischer Frauen **GB4/052/2024**
12. Frauenberatung - Wildwasser Würzburg **GB4/053/2024**
13. Sprach- und Kulturmittlerdienst - Der Paritätische **GB4/054/2024**
14. TelefonSeelsorge - TelefonSeelsorge Würzburg / Main-Rhön **GB4/055/2024**
15. LSBTIQ Regenbogenbüro - Stadt Würzburg **GB4/056/2024**
16. Kontaktcafé Würzburg - Condrops **GB4/057/2024**
17. Bereitschaftstelefon MediNetz Würzburg / Trägerübergreifendes Gesamtkonzept zur medizinischen Versorgung obdachloser Menschen **GB4/058/2024**
18. Sonstiges

Landrat Thomas Eberth begrüßt alle anwesenden Kreisrätinnen und Kreisräte, alle Gäste, die Damen und Herren der Verwaltung.

Er stellt fest, dass die Einladung zu dieser Sitzung form- und fristgerecht zugegangen ist, mit der Tagesordnung Einverständnis besteht und die Beschlussfähigkeit hergestellt ist.

Er stellt Frau Hetterich, die neue Leiterin des Geschäftsbereiches Arbeit und Soziale Angelegenheiten (seit 01.10.2024) vor.

Sozialausschuss	Termin 14.10.2024	Vorlage: FB41/007/2024
		TOP 1
		öffentlich
Fachbereich: FB41 - Jobcenter Haushalt und Recht		

Betreff:

Zielerreichung 2023 und Abschluss einer Zielvereinbarung nach § 48b Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für 2024 mit dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Anlage/n:

- Präsentation

Sachverhalt:

Zielerreichung 2023:

Im Juli 2024 erfolgte durch das Ministerium die Übersendung des Zielerreichungsdialogs bezüglich der Zielvereinbarung **2023**.

Hierzu kamen folgende Ausführungen:

Ziel 1: Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Das Ergebnis zu Ziel 1 ist erfreulich. (reines Monitoring)

Ziel 2: Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit

Das Ergebnis bei Ziel 2 war auf Grund des überdurchschnittlich hohen Anteils von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) mit Fluchthintergrund, deren Integration in den Arbeitsmarkt längere Zeit benötigt, zu erwarten. Der vereinbarte Zielwert (Sinken der Integrationsquote um max. 2,5 %) wurde verfehlt.

Für das Ergebnis bei Ziel 2 ist zudem zu berücksichtigen, dass im Rahmen der „Sofortvermittlung“ erreichte Integrationen z. T. nicht als Integration im Sinne des Controllings/der Statistik registriert werden können.

Ziel 3: Vermeidung und Verringerung von langfristigem Leistungsbezug

Das Ergebnis zu Ziel 3 ist erfreulich.

Der vereinbarte Zielwert (Sinken des Bestands an Langzeitleistungsbeziehern (LZB) um mind. 4,5 %) wurde übertroffen.

Ziel 4: Gleichstellung von Frauen und Männern

Es gibt nach wie große Unterschiede in der Integration von Männern und Frauen. Dieses Ziel wird ebenfalls nicht an einer konkreten Zielgröße gemessen.

Zielerreichung 2024:

Der Landkreis Würzburg als zugelassener kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 6 a SGB II hat zudem auch 2024 mit dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) eine Zielvereinbarung nach § 48 b SGB II im Rahmen eines dezentralen Zielplanungsverfahrens geschlossen. Dabei wurde für das Jobcenter Landkreis Würzburg die Erreichung der nachfolgenden Ziele vereinbart:

Ziel 1: Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Ziel ist es, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten, damit die Hilfebedürftigkeit insgesamt verringert wird. Für die Nachhaltung der Erreichung dieses Ziels wird im Vergleich zum Vorjahr die Entwicklung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt im Rahmen eines qualitativ hochwertigen Monitorings beobachtet.

Ziel 2: Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit

Ziel ist es, die Hilfebedürftigkeit zu vermeiden oder zu überwinden. Dies soll vor allem durch die Erhöhung der Zahl der Integrationen in Erwerbstätigkeit erfolgen. Zielindikator für dieses Ziel ist die Integrationsquote. Das Ziel ist im Jahr 2024 erreicht, wenn die Integrationsquote des Jobcenters Landkreis Würzburg höchstens um 0,5 Prozent im Vergleich zum Vorjahr sinkt.

Ziel 3: Vermeidung und Verringerung von langfristigem Leistungsbezug

Ziel ist die Vermeidung und Verringerung von Langzeitleistungsbezug. Das Ziel ist im Jahr 2024 erreicht, wenn der durchschnittliche Bestand an Langzeitleistungsbeziehern des Jobcenters Landkreis Würzburg im Vergleich zum Vorjahr um maximal 25,0 Prozent steigt.

Ziel 4: Gleichstellung von Frauen und Männern

Das Prinzip der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist auch in der Zielsteuerung zu verfolgen. Um eine ursachengerechte Analyse zu betreiben, werden folgende Indikatoren beobachtet:

- a.) die Mindestförderquote von Frauen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 SGB II i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 4 SGB III,
- b.) die spezifischen Integrationsquoten von Frauen und Männern in Abhängigkeit vom jeweiligen Bedarfsgemeinschaftstyp.

Es wurde sich auf folgende gleichstellungspolitische Ziele verständigt:

- a.) die Hilfebedürftigkeit von Frauen soll verringert oder überwunden werden
- b.) die Integration von Frauen in Erwerbstätigkeit soll verbessert werden

Das Integrationsziel ist erreicht, wenn sich die Integrationsquote von Frauen im Vergleich zum Vorjahr erhöht und sich der Abstand zur Integrationsquote der Männer im Vergleich zum Vorjahr verringert.

Der Sozialausschuss wird um Kenntnisnahme der Ausführungen gebeten.

Debatte:

Frau Gregor, Leiterin des Fachbereiches Jobcenter Haushalt und Recht, stellt die Zielerreichung 2023 und Zielvereinbarung 2024 anhand einer Präsentation vor. Sie gibt bekannt, dass die Zielerreichungsmesszahlen derzeit noch bestehen bleiben und die Zielvereinbarung seit Corona und dem Ukraine-Rechtskreiswechsel nicht mehr den gleichen Stellenwert wie früher habe.

Kreisrätin Behon bittet um eine allgemeine Einschätzung zu den ukrainisch Geflüchteten ob man sich hier auf einem guten Weg befinde.

Herr Wengeler, Leiter des Fachbereiches Jobcenter Integration, informiert, dass die ukrainisch Geflüchteten mittlerweile in der Langzeit-Arbeitslosigkeit-Statistik auftauchen würden und ein Entgegenwirken dahingehend begonnen habe, das Sprachniveau anzuheben um die Integration in Arbeit zu erleichtern. Da dieser Prozess noch laufe, müsse abgewartet werden.

Ergebnis: zur Kenntnis genommen

Zur Kenntnis an GB 4, FB 41

Scholl
Protokollführerin

Eberth
Vorsitzender

Sozialausschuss	Termin 14.10.2024	Vorlage: FB42/004/2024
		TOP 2
		öffentlich
Fachbereich: FB42 - Jobcenter Verwaltung		

Betreff:
Ermittlung und Neufestsetzung der Richtwerte der angemessenen Kosten der Unterkunft (Mietobergrenzen) für den Landkreis Würzburg zum 01.01.2025

- Anlage/n:
- Präsentation

Sachverhalt:

I. Ausgangslage

1. Aktuell angemessene Kosten der Unterkunft und Heizung

Mit Beschluss des Sozialausschusses vom 17.10.2022 (FB42/026/2022) wurden die aktuell gültigen angemessenen Kosten der Unterkunft (Mietobergrenzen) des Landkreises Würzburg zum 01.01.2023 wie folgt für den Bereich SGB II und SGB XII festgesetzt:

Angemessenheitsgrenze § 22 Abs. 1 SGB II (Miete, Nebenkosten ohne Heizkosten)						
Haushaltsgröße	Angemessene Wohnfläche (m ²) bis zu	m ² -Preis Nettokaltmiete	Angemessene Grundmiete (angem. Fläche x Nettokaltmiete/m ²)	angemessene kalte Nebenkosten	Bruttokaltmiete	angemessene Unterkunfts-kosten ohne Heizkosten*
1 Person	50	7,67 €	383,50 €	75,00 €	458,50 €	459,00 €
2 Personen	65	6,90 €	448,50 €	97,50 €	546,00 €	546,00 €
3 Personen	75	6,67 €	500,25 €	112,50 €	612,75 €	613,00 €
4 Personen	90	7,00 €	630,00 €	135,00 €	765,00 €	765,00 €
5 Personen	105	6,99 €	733,95 €	157,50 €	891,45 €	892,00 €
6 Personen	120	6,03 €	723,60 €	180,00 €	903,60 €	904,00 €
7 Personen	135	6,51 €	878,85 €	202,50 €	1.081,35 €	1.082,00 €
jede weitere Person jeweils zusätzlich	15	5,73 €	85,95 €	22,50 €	108,45 €	109,00 €

Gleichzeitig wurden die Nichtprüfungsgrenzen **auf Grundlage des Heizenergieverbrauches** als nahezu kostenunabhängigen Richtwert für die Aufwendungen für Heizung zum 01.01.2023 festgelegt.

Am 16.10.2023 hat der Sozialausschuss mit einem neuen Beschluss (FB42/002/2023) festgelegt, dass die Nichtprüfungsgrenzen nach der Herausgabe von neuen Heizspiegeln auf dessen Grundlage ohne erneute Beschlussfassung aktualisiert werden.

Nachfolgend sind die aktuellen Nichtprüfungsgrenzwerte auf Grundlage des zuletzt veröffentlichten Heizspiegels aus 2023 abgebildet:

Heizenergieverbrauch mit Warmwasser	218 kWh pro m² pro Jahr
Heizenergieverbrauch ohne Warmwasser	194 kWh pro m² pro Jahr

2. Allgemeine gesetzliche Vorgaben und BSG-Rechtsprechung

Zu den nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) zu erbringenden Leistungen gehören auch solche für Unterkunft und Heizung, die in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt werden, soweit diese angemessen sind (vgl. § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II). Bei dem Begriff der „Angemessenheit“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff.

Es ist daher von jeder Kommune im Anwendungsbereich des § 22 SGB II ein für den jeweiligen Vergleichsraum (= Landkreis Würzburg) sogenanntes „schlüssiges Konzept“ der Angemessenheit der Kosten für Unterkunft nachzuweisen.

So auch die Gesetzesbegründung zum § 22 c SGB II. „Die kommunalen Träger sind bei der Wahl des Verfahrens zur Bestimmung der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung grundsätzlich frei. Die Entscheidungen für die Auswahl bestimmter Erkenntnisquellen und das Vorgehen bei der Festlegung der Angemessenheitswerte müssen jedoch nachvollziehbar und in sich schlüssig sein.“

Die Anforderungen an ein „Schlüssiges Konzept“ wurden durch Rechtsprechungen des Bundessozialgerichts weiter präzisiert. Trotzdem ist es nach den aktuellen Anforderungen faktisch unmöglich ein schlüssiges Konzept zu erarbeiten, welches über einen längeren Zeitraum Bestand hat.

Das Bundessozialgericht fordert eine erneute Überprüfung der Mietobergrenzen, sofern sich das tatsächliche Angebot in der zugrundeliegenden statistischen Masse (tatsächliches Wohnraumangebot innerhalb des Landkreises Würzburg) ändert. Das heißt: wenn ein Vermieter, der beispielsweise über 10 – 15 Wohnungen innerhalb des Landkreises Würzburg verfügt, seine Mietpreise erhöht, verändert sich die statistische Masse in einem solchen Umfang, dass eine Neubewertung der angemessenen Kosten der Unterkunft nötig werden würde. Dies ist jedoch faktisch nicht umsetzbar.

Die abstrakten Angemessenheitsgrenzen sind somit regelmäßig zu überprüfen und ggf. neu festzusetzen. Dies muss mindestens alle zwei Jahre erfolgen.

Ein schlüssiges Konzept muss die Gewähr dafür bieten, dass die aktuellen Verhältnisse des Mietwohnungsmarktes im Vergleichsraum den Angemessenheitsgrenzen zugrunde liegen.

Laut BSG-Rechtsprechung (u.a. BSG 16.06.2015 – B 4 AS 44/14 R vom 10.09.2013 B 4 AS 77/12 R- und vom 30.01.2019 – B 14 AS 41/18 R, LSG 18.06.2020 L 8 SO 270/19) gelten insbesondere folgende Vorgaben:

- Die Datenerhebung darf ausschließlich in dem genau eingegrenzten und muss über den gesamten Vergleichsraum erfolgen.
- Definition des Gegenstands der Beobachtung (Art der Wohnungen, Standard, Brutto- und Nettomiete (Vergleichbarkeit), Differenzierung nach Wohnungsgröße)
- Angaben über den Zeitraum, auf den sich die Datenerhebung bezieht
- Angaben über die Art und Weise der Datenerhebung (Erkenntnisquellen),
- Repräsentativität des Umfangs der einbezogenen Daten
- Validität der Datenerhebung

- Einhaltung anerkannter mathematisch statistischer Grundsätze der Datenauswertung und
- Angaben über die gezogenen Schlüsse (Spannoberwert oder Kappungsgrenze).

2.1 Produkttheorie

Für die Ermittlung der abstrakt angemessenen Kosten ist nach der Rechtsprechung nach einem mehrstufigen Verfahren entsprechend der sogenannten Produkttheorie vorzugehen.

Die nach der Personenzahl abstrakt angemessene Wohnungsgröße (erster Faktor) wird mit dem im Vergleichsraum durchschnittlichen Quadratmeterpreis (zweiter Faktor) multipliziert. Das Produkt bildet die angemessenen Kosten ab:

abstrakt angemessene Wohnungsgröße (Faktor 1) x abstrakt angemessener m²-Preis (Faktor 2) = abstrakt angemessene Kosten (Produkt)

Vorteil der Produkttheorie ist, dass bei der Prüfung des Einzelfalles dahinstehen kann, ob einzelne Faktoren (z. B. Wohnungsgröße, Quadratmeterpreis/Standard/Lage) für sich betrachtet „unangemessen“ sind, solange die tatsächlichen Kosten das als abstrakt angemessen errechnete Produkt nicht überschreiten.¹

2.1.1 Ermittlung der abstrakt angemessenen Quadratmeterzahl (1. Faktor)

Zur Festlegung der abstrakt angemessenen Wohnfläche ist nach ständiger Rechtsprechung des BSG unter Berücksichtigung der Größe der Bedarfsgemeinschaft auf die Wohnraumgrößen für Wohnberechtigte im sozialen Mietwohnungsbau abzustellen, d. h. auf die Werte, die die Länder aufgrund von § 10 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung (WoFG) festgesetzt haben.

Aufgrund der aktuell gültigen Wohnraumförderungsbestimmungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern sind daher folgende Werte zugrunde zu legen (vgl. Ziffer 12.2 der WFB 2023):

Haushaltsgröße	Wohnfläche bis
1 Person	50 m ²
2 Personen	65 m ²
3 Personen	75 m ²
4 Personen	90 m ²
für jede weitere Person jeweils	zusätzlich 15 m ²

Die Wohnflächenobergrenzen begründen keinen Mindestanspruch des Antragstellers.

¹ Schreiben vom 01.08.2024 des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales zum Vollzug des SGB II; Abstrakte Angemessenheit der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II und Erstellen eines „schlüssigen Konzepts“; Herausgabe interner kommunaler Richtlinien zur Angemessenheit an Bürger unter A.I.1.

https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/grundsicherung/240729_ams_abstrakte_angemessenheit.pdf

2.1.2 Ermittlung des abstrakt angemessenen Quadratmeterpreises (2. Faktor)

Der abstrakt angemessene Quadratmeterpreis, der sich aus der Nettokaltmiete und den Nebenkosten der Unterkunft zusammensetzt, ist als 2. Faktor zu ermitteln. Es erfolgt eine getrennte Ermittlung der beiden Werte.

Die Nettokaltmiete ergibt sich aus dem zu zahlenden Preis für den Wohnungsstandard einer Wohnung. Zu Grunde zu legen ist dabei für den Wohnungsstandard das untere Segment des Wohnungsmarktes, der nach Größe in Betracht kommenden Wohnungen im räumlichen Vergleichsmaßstab, welcher einfachen und grundlegenden Bedürfnissen Rechnung tragen muss und keinen gehobenen Wohnstandard aufweisen soll.

Der Standard einer Wohnung spiegelt sich grundsätzlich im Quadratmeterpreis wieder.

Weil sich der Wohnungsstandard in mehreren Faktoren (Ausstattung, Lage und Bausubstanz) niederschlägt, hat für diese Faktoren eine Einteilung nach Bauklassifizierungen und sich daraus ergebenden Vermietungsmöglichkeiten auf dem Wohnungsmarkt zu erfolgen, da diese maßgebend für den erhobenen Mietpreis und somit den heruntergebrochenen Quadratmeterpreis sind. Dies ist notwendig, da die Produkttheorie auf das Produkt aus angemessener Wohnfläche und Standard abstellt, das sich dann in der Wohnungsmiete niederschlägt (vgl. BSG vom 18.06.2008 – B 14/11b AS 61/06).

Danach ergeben sich für die drei Faktoren folgende Klassifizierungen:

- 1) Ausstattung: einfache, mittlere, gehobene und stark gehobene Ausstattung;
- 2) Wohnlage: einfache, mittlere, gute und beste Wohnlage;
- 3) Bausubstanz: schlechte, durchschnittlich gute, sehr gute und hervorragende Bausubstanz

Weil die v. g. Faktoren nach der o.g. Rechtsprechung nur einfachen bzw. grundlegenden Bedürfnissen entsprechen dürfen, ergibt sich damit eine Einteilung in 4 Kategorien, wobei sich der angemessene Quadratmeterpreis im unteren Viertel bewegen muss, da hier ein einfacher, im unteren Marktsegment liegender Standard zu Grunde zu legen ist (vgl. BSG vom 18.02.2010 – B 14 AS 73/08 R). Es wird dabei für den angemessenen Quadratmeterpreis der oberste Wert des unteren Viertels (Quartils) herangezogen.

Ausgeschlossen von der Berechnung sind Wohnungen des untersten Standards mit einfachster Ausstattung. Diese sind als unzumutbare Wohnungen auszuschließen, z.B. Wohnungen mit Etagen-WC, Gemeinschaftsbad. Die Gemeinschafts- bzw. dezentralen Unterkünfte und Notunterkünfte für Flüchtlinge dürfen ebenfalls nicht berücksichtigt werden, weil es sich um Unterkünfte mit einfachsten Standard handelt und sie keinen zuverlässigen Aufschluss über die örtlichen Verhältnisse des Mietmarktes geben können. Sie sind somit für das schlüssige Konzept nicht relevant.

2.2 Vergleichsraum: Homogener Lebens- und Wohnbereich

Um den repräsentativen Quadratmeterpreis festlegen zu können, ist nach der Rechtsprechung des BSG auf „ausreichend große Räume“ der Wohnbebauung abzustellen, die unter Berücksichtigung Ihrer räumlichen Nähe, Infrastruktur und verkehrstechnischer Verbundenheit einen homogenen Lebens- und Wohnbereich bilden. Das ist hier der Landkreis Würzburg insgesamt, da dieser ein in sich abgeschlossenes und vergleichbares Wohnumfeld mit Bezug zur kreisfreien Stadt Würzburg bildet.

Laut der vom Landkreis Würzburg aus dem Sozialausschuss vom 07.11.2016 initiierten Studie von Prof. Dr. Ralf Klein Julius-Maximilians-Universität Würzburg kam man zu folgendem Ergebnis:

- Eine räumliche Differenzierung der angemessenen Unterkunftskosten (MOG) im Landkreis Würzburg weist insgesamt nur sehr geringfügige finanzielle Auswirkungen auf.
- Ein Potenzial für Einsparungen ist nicht vorhanden.
- Als Ergebnis der vorliegenden Analysen wird eine räumliche Differenzierung der angemessenen Unterkunftskosten (MOG) im Landkreis Würzburg nicht empfohlen.²

Der Sozialausschuss hat am 17.05.2018 (FB 42/014/2018) auf Grundlage des Forschungsberichts der Uni Würzburg, Lehrstuhl Geographie und Regionalforschung zur Aufteilung des Landkreis Würzburg in Sozialräume für Mietobergrenzen beschlossen, dass im Landkreis Würzburg **ein** Vergleichsraum bestehen bleibt.

II. Neuermittlung der abstrakten Angemessenheitswerte für die Kosten der Unterkunft

1. Datengrundlagen/ Gegenstand der Beobachtungen

Der im räumlichen Vergleichsraum Landkreis Würzburg angemessene Wohnungsstandard, welcher sich im angemessenen Quadratmeterpreis widerspiegelt, hat aus umfassenden Erkenntnisquellen (Datengrundlagen) hervorzugehen, welche die aktuellen Verhältnisse des örtlichen Wohnungsmarktes wiedergeben. Dabei kann sich der Leistungsträger auf örtliche Mietspiegel stützen oder andere Erkenntnisquellen verwenden.

Es sollen hierbei nach dem Rechtsgedanken des § 22c Abs. 1 Satz 3 SGB II Bestandsmieten sowie Angebotsmieten/Neuvertragsmieten einbezogen werden.³ Angebotsmieten sind grundsätzlich Neuvertragsmieten gleichzusetzen. Angebotsmieten sind tendenziell geringfügig höher als Neuvertragsmieten. Daher müssen weitere Datenquellen einfließen und eine repräsentative Gewichtung erfolgen.⁴

Zur Ermittlung des tatsächlichen Wohnraumangebots (als statistische Masse) wurden folgende Datenquellen berücksichtigt, da für den Landkreis Würzburg keine Mietspiegel vorliegen:

- a. Wohnungsdaten für alle Mietwohnungen (ohne GU, DU, Obdachlosenunterkünfte) aus Datenbestand LÄMMkom LISSA von allen aktuellen SGB II – Leistungsberechtigten des Jobcenters Landkreis Würzburg
- b. Auswertungen der angebotenen Wohnungen durch das Wohnungsmarktbeobachtungstool der Fa. Immo-Info Immobilien-Marktinformation GmbH

² Fazit aus dem Forschungsbericht Angemessene Unterkunftskosten (Mietobergrenzen) im Landkreis Würzburg Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) Festlegung von Vergleichsräumen aus 2018 S. 47, durchgeführt durch Prof. Dr. Ralf Klein, Karolina Maria Düthorn, Julius-Maximilians-Universität Würzburg, Lehrstuhl für Geographie und Regionalforschung

³ BSG, Urteil vom 16.06.2015 – B 14 AS 44/14 R

⁴ Schreiben vom 01.08.2024 des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales zum Vollzug des SGB II; Abstrakte Angemessenheit der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II und Erstellen eines „schlüssigen Konzepts“; Herausgabe interner kommunaler Richtlinien zur Angemessenheit an Bürger unter D.VI.1.

https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/grundsicherung/240729_ams_abstrakte_angemessenheit.pdf; sowie 138 Forschungsbericht „Ermittlung der existenzsichernden Bedarfe für die Kosten der Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und in der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)“, Punkt 7.1.7

Hierin sind von insgesamt 48 unter anderem folgende Datenquellen enthalten und dementsprechend die dort angebotenen Wohnungen erfasst:

- Immo-Welt
- Immobilienscout24
- Kleinanzeigen (Ebay)
- Main-Spessart Anzeigenmarkt
- Mainpost
- Süddeutsche Zeitung (Onlineausgabe)
- Die Kitzinger
- Report Kitzinger
- WOB aktuell Würzburg Wo. Ztg.

Die Auswertungen bezogen sich hierbei auf den Zeitraum vom 01.08.2022 bis 31.07.2024. Hierbei wurden 1497 Datensätze aus LÄMMkom LISSA als Bestandsfälle⁵ sowie 4021 Datensätze⁶ aus dem Wohnungsmarktbeobachtungstool berücksichtigt. Insgesamt wurden somit 5518 Wohnungen in die Auswertungen einbezogen.

Aus den Datenquellen können unter anderem die Werte zu Wohnungsgröße, Grundmiete und Nebenkosten einzeln entnommen werden. Die erhobenen Daten beziehen sich immer auf den gesamten Landkreis Würzburg.

2. Neuermittlung der abstrakt angemessenen Grundmiete

Die Daten wurden aus dem Wohnungsmarktbeobachtungstool heruntergeladen und aus dem Fachverfahren LÄMMkom LISSA ermittelt.

Es erfolgte eine Zuteilung der Wohnungsdaten in die neun Wohnungsgrößenklassen (Kohorten 0-8) und der m²-Preis für die Grundmiete pro Wohnung wurde berechnet.

Danach wurde eine Bereinigung von Extremwerten vorgenommen. Als erstes wurden hierfür aus den ausgewerteten Daten offensichtliche Messfehler gelöscht. Wohnungen mit Wohnungsgrößen unter 15 qm zählen zur Kohorte 0 und werden in die Berechnung der Referenzmiete nicht mit eingerechnet. Dies waren 14 Wohnungen.

Für jede Wohnungsgrößenklasse (Kohorte) wurde eine Extremwertkappung vorgenommen. Bei Extremwerten handelt es sich um Mietwerte, die sich signifikant von anderen Werten des Tabellenfeldes unterscheiden und deshalb nicht in die Auswertung einbezogen werden sollen (Ausreißer). Um eine einheitliche und wertungsfreie Bereinigung zu erhalten wurden jeweils 2,5 Prozent der untersten und obersten Mietwerte der entsprechenden Wohnungsgrößenklasse nicht in die Berechnung einbezogen. Mit den übrigen Werten erfolgte die Ermittlung des Grenzwertes für die Angemessenheit.

Die Ermittlung der Werte aus den Bestandszahlen und aus dem Wohnungsmarktbeobachtungstool erfolgte getrennt voneinander, um eine gleiche und repräsentative Wertung zu erreichen und die Angebotsmieten nicht überproportional einfließen zu lassen.

⁵ Stichtag: 31.07.2024

⁶ Hierbei entspricht 1 Datensatz einem Mietobjekt, d. h. wenn eine Wohnung mehrfach in der Mainpost inseriert war und noch gleichzeitig z. B. über die Ebay Kleinanzeigen online angeboten wurde, so wird diese Wohnung hier nur als 1 Datensatz berücksichtigt.

Es verblieben danach insgesamt 5218 Wohnungen (1405 LISSA und 3813 WoMaBe), welche in die weitere Ermittlung des angemessenen Quadratmeterpreises eingeflossen sind.

Die Bestandwohnungen aus dem SGB II und die Angebotswohnungen/Neuvertragsmieten aus dem Wohnungsmarktbeobachtungstool sind somit jeweils mit einem Anteil von 50 % in die Auswertung eingeflossen.

Aus den gewonnenen Daten wurde der angemessene Quadratmeterpreis für die Grundmiete aus dem unteren Quartil (unteres Viertel der statistischen Masse) pro Kohorte ermittelt. Hier wurde die obere Preisgrenze des Segments gewählt (Spannoberwert des Viertels). Die oberen Dreiviertel der Wohnungen wurden somit weggekappt.

Zusammenfassend ergeben sich folgende Werte für die verschiedenen Wohnungsgrößen aus allen Erkenntnisquellen:

Wohnungsgröße in m ² (bis)	Anzahl der ausgewerteten Wohnungen 2024	Neue rechnerische Grundmiete ab 01.01.25 Preis je m ²
50	1168	8,40 €
65	951	7,34 €
75	773	7,16 €
90	1041	6,90 €
105	657	6,87 €
120	368	6,64 €
135	126	6,18 €
jede weitere Person jeweils zusätzlich 15 m ²	134	5,58 €

Aufgrund Bestandsschutz von bestehenden Mieten und nur minimaler Änderung werden die Werte in den Kohorten für 4-, 5-, 7-, und 8- Personenhaushalte nicht minimiert, sondern auf dem bisherigen Stand belassen. Dadurch ergibt sich folgendes Ergebnis:

Wohnungsgröße in m ² (bis)	Anzahl der ausgewerteten Wohnungen 2024	Neue rechnerische Grundmiete ab 01.01.25 Preis je m ²	Bisherige Grundmiete seit 01.01.2023 Preis je m ²	Veränderung Preis je m ²	
				prozentual	absolut
50	1168	8,40 €	7,67 €	9,48%	0,73 €
65	951	7,34 €	6,90 €	6,44%	0,44 €
75	773	7,16 €	6,67 €	7,33%	0,49 €
90	1041	7,00 €	7,00 €	0,00%	0,00 €

105	657	6,99 €	6,99 €	0,00%	0,00 €
120	368	6,64 €	6,03 €	10,14%	0,61 €
135	126	6,51 €	6,51 €	0,00%	0,00 €
jede weitere Person jeweils zusätzlich 15 m ²	134	5,73 €	5,73 €	0,00%	0,00 €

Dies ergibt über alle Kohorten einen durchschnittlichen Quadratmeterpreis von **6,97 €/m²**.

Die Auswertung ergab, dass das Mietpreinsniveau in dem Zeitraum August 2022 bis Juli 2023 in einigen Kohorten weiter deutlich angestiegen ist. In den Kohorten erhöhen sich die Quadratmeterpreise in einem Umfang zwischen 6,44 % und 10,14 %.

Insgesamt zeigt sich weiterhin ein spürbarer Anstieg des Mietniveaus. Der anhaltende Aufwärtstrend trägt dem Umstand Rechnung, dass seit geraumer Zeit eine „Über“-Nachfrage nach anmietbarem Wohnraum vorhanden ist.

Vergleich Wohnmarktbericht 2023:

Es erfolgt ein Vergleich mit den ermittelten Mietpreisen für den Landkreis Würzburg aus dem Wohnmarktbericht 2023 der Sparkasse Mainfranken Würzburg.

Der Wohnmarktbericht 2023 Landkreis Würzburg der Sparkasse Mainfranken Würzburg aus 2024 mit Datenstichtag 01.12.2023⁷ zeigt die Mietpreise im Landkreis Würzburg auf.

Es wird hierin in 5 Wohnlagen unterschieden:

- Top Wohnlage
- Sehr gute Wohnlage
- Gute Wohnlage
- Mittlere Wohnlage
- Einfache Wohnlage

Für die Ermittlung der Angemessenheitswerte ist der oberste Wert des unteren Quartils (25-Quartil) maßgeblich, somit muss ein Vergleich mit den Werten der einfachen und mittleren Wohnlage erfolgen.

Leider erfolgt im Wohnmarktbericht keine Unterscheidung der maßgeblichen Quadratmeterkohorten nach dem SGB II (50 qm, 65 qm, usw.) und die Werte des unteren Quartils sind nicht ablesbar. Einfache Wohnlagen sind nur in 5 der 52 Gemeinden ausgewiesen. Es erfolgt daher der Vergleich mit dem Median (Punkt in der Preisspanne) der mittleren Wohnlage des Wohnmarktberichts mit dem durchschnittlichen Quadratmeterpreisen der errechneten Angemessenheitswerte über alle Kohorten hinweg.

Aus den einzelnen Werten je Gemeinde (52) ergibt sich aus dem Wohnmarktbericht ein durchschnittlicher Wert für den Median der mittleren Wohnlage für den Landkreis in Höhe von 6,68 €/m² zum Stand 01.12.2023. Im Wohnmarktbericht wird außerdem eine durchschnittliche Steigerung von 4,63 % der Mieten in den letzten 12 Monaten aufgezeigt.

⁷ Wohnmarktbericht 2023 der Sparkasse Mainfranken Würzburg
<https://module.sparkasse-mainfranken.de/de/home/immo/wohnmktbericht/wohnmktbericht-wuerzburg-land.html?n=true&stref=imagebox>

Mit den neu errechneten Angemessenheitswerten von einem durchschnittlichen Mietkostenpreis pro m² von 6,97 € (alle Kohorten) und wenn man davon ausgeht, dass auch dieses Jahr 2024 eine ähnliche jährliche Steigerung von 4,63 % wie im Jahr 2023 der Mieten erfolgt, ergibt dies, wenn man diese Steigerung auf die Werte vom 01.12.2023 aus dem Wohnmarktbericht der Sparkasse von 6,68 €/m² je mittlere Wohnlage aufschlägt auf 6,99 €/m².

Dieser Wert ist nahezu identisch mit dem neu errechneten durchschnittlichen Angemessenheitswert für die Grundmiete von 6,97 €/m² (Durchschnitt alle Kohorten). und spiegelt sich somit in den Werten der berechneten abstrakten angemessenen Kosten der Unterkunft ab 01.01.2025 wieder und ist valide.

3. Neuermittlung der abstrakt angemessenen Nebenkosten

Auch erfasst in der Referenzmiete sind die mietvertraglich geschuldeten kalten Betriebskosten. Diese ergeben sich aus § 556 Abs. 1 BGB i.V.m. § 2 Betriebskostenverordnung.

Bei der Ermittlung der abstrakt angemessenen Nebenkosten pro Quadratmeter wurden die gleichen Datengrundlagen wie bei der Ermittlung der Grundmiete (siehe oben) und zusätzlich der Betriebskostenspiegel Bayern vom Deutschen Mieterbund Landesverband Bayern e.V. verwendet⁸.

Nach den Ausführungen in den Vollzugshinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales⁹ sowie des Forschungsberichts des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales¹⁰ sind die **SGB-II-Daten** (wenn nicht ein lokaler Betriebskostenspiegel im Rahmen der Mietspiegelerhebung erstellt wurde) die bestmögliche regionalisierte Datenquelle für kalte Nebenkosten. Deren Mittelwerte können dann mit anderen nettokalten Datenquellen kombiniert werden. Ebenso wie bei den Mieten wird davon ausgegangen, dass die SGB-II-Statistik repräsentativ für SGB II und SGB XII ist.

Daher wird bei der Berechnung der angemessenen Nebenkosten pro Quadratmeter der Mittelwert der Nebenkosten aus den Bestandsmieten aus LÄMMkom LISSA genommen und mit den Daten aus dem Wohnungsmarktbeobachtungstool und dem Betriebskostenspiegel für Bayern kombiniert. Es wurde nicht auf den bundesweiten Betriebskostenspiegel zurückgegriffen, sondern auf den für Bayern, da dieser als spezieller und örtlicher Betriebskostenspiegel die lokalen Preise und Gegebenheiten besser widerspiegelt. Dieser wurde ebenfalls vom Deutschen Mieterbund vom Landesverband Bayern e.V. speziell für Bayern herausgegeben.

Es wird somit auf den aktuellsten Betriebskostenspiegel 2022 (Datenerfassung 2023/2024) aus Januar 2024 zurückgegriffen.

⁸ Betriebskostenspiegel Bayern Deutsche Mieterbund (DMB) - Neuer Betriebskostenspiegel für Bayern 2022 [Neuer Betriebskostenspiegel für Bayern 2022 - DMB Landesverband Bayern e.V. \(mieterbund-bayern.org\)](#)

⁹ Schreiben vom 01.08.2024 des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales zum Vollzug des SGB II; Abstrakte Angemessenheit der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II und Erstellen eines „schlüssigen Konzepts“; Herausgabe interner kommunaler Richtlinien zur Angemessenheit an Bürger unter D.V. 6.

¹⁰ Forschungsbericht 478 des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales aus Januar 2017 zur Ermittlung der existenzsichernden Bedarfe für die Kosten der Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und in der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) (unter 7.3.3)

SGB II Bestandsdaten und Wohnungsbeobachtungstool

Die Daten, welche bereits für die Grundmieten aus dem Wohnungsmarktbeobachtungstool heruntergeladen und aus dem Fachverfahren LÄMMkom LISSA ermittelt wurden, wurden ebenfalls für die Nebenkosten jeweils weiterverarbeitet.

Auch hier erfolgte wie bei der Ermittlung der angemessenen Grundmiete eine Bereinigung der Daten. Alle Wohnungen, zu welchen keine tatsächlichen Daten für Nebenkosten vorlagen, wurden von der Auswertung ausgeschlossen.

Aus den ausgewerteten Daten wurden offensichtliche Messfehler gelöscht. Danach wurde ebenfalls wie bei den Grundmieten eine Extremwertkappung vorgenommen (BSG 17.09.2020 – B 4 AS 22/20 R). Um eine einheitliche und wertungsfreie Bereinigung zu erhalten wurden jeweils 2,5 Prozent der untersten und obersten Nebenkostenwerte nicht in die Berechnung einbezogen. Mit den übrigen Werten erfolgte die Ermittlung der durchschnittlichen Nebenkosten je Quelle.

Es verblieben danach insgesamt 1335 Daten aus den Bestandswohnungen LÄMMkom LISSA und 1642 Datensätze aus dem Wohnungsmarktbeobachtungstool, welche in die Berechnungen einfließen konnten. Insgesamt wurden somit die Nebenkosten von 2977 Wohnungen ausgewertet, welche in die weitere Ermittlung des angemessenen Quadratmeterpreises für Nebenkosten eingeflossen sind.

Eine Unterscheidung in Kohorten kann hier entfallen und auf die Durchschnittswerte der Nebenkosten zurückgegriffen werden, weil hier die Faktoren Wohnungsgröße und Wohnungsstandard nicht eine derart herausgehobene Bedeutung für die Ermittlung der angemessenen kalten Betriebskosten haben. Es können somit Mittelwerte gebildet werden.

Die Berechnungen ergaben durchschnittliche Nebenkosten pro m² wie folgt:

SGB II-Bestandsmieten:	1,38 €
Wohnungsmarktbeobachtungstool:	2,20 €

Betriebskostenspiegel

Zur Festsetzung der Nebenkosten wird auf den aktuellsten Betriebskostenspiegel 2022 (Datenerfassung 2023/2024; Herausgabe 18.01.2024) des Deutschen Mieterbundes Landesverband Bayern e. V. zurückgegriffen.

Dieser sieht im Durchschnitt **1,20 €/m²** für die betreffenden kalten Betriebskosten vor.

Da ab dem 01.07.2024 nun die Kosten für Antenne und Breitbandkabelanschluss nicht mehr zu den umlegbaren Betriebskosten nach der Betriebskostenverordnung zählen werden diese nun nicht mehr berücksichtigt.

Zusammenfassend ergeben sich folgende Werte aus **allen** Erkenntnisquellen:

	Mittelwert Nebenkosten pro m²
SGB II -Bestandsmieten 31.07.2024	1,38 €
Wohnungsmarktbeobachtungstool 01.08.2022 - 31.07.2024	2,20 €
Betriebskostenspiegel Deutscher Mieterbund für Bayern 2022	1,20 €
Durchschnittliche Nebenkosten pro m²	1,59 €

Die Neufestsetzung der Nebenkosten erfolgt mit **1,59 € je m²** entsprechend den aktuell berechneten Werten aus den drei Datengrundlagen.

Dies spiegelt die tatsächlichen Gegebenheiten der Nebenkosten wieder. Bei den Nebenkosten ergab sich somit eine Erhöhung zu den bisherigen Werten.

	01.01.2023 aktuelle Nebenkosten je m ²	01.01.2025 neue Nebenkosten je m ²	Veränderung absolut je m ²	Veränderung prozentual
durchschnittliche Nebenkosten je m ²	1,50 €	1,59 €	0,09 €	6 %

Somit ergeben sich folgende neue abstrakte Angemessenheitsgrenzen für kalte Nebenkosten pro Kohorte:

Haushaltsgröße	Angemessene Wohnfläche	Nebenkosten je m ²	Nebenkosten
1 Person	50 m ²	1,59 €	79,50 €
2 Personen	65 m ²		103,35 €
3 Personen	75 m ²		119,25 €
4 Personen	90 m ²		143,10 €
5 Personen	105 m ²		166,95 €
6 Personen	120 m ²		190,80 €
7 Personen	135 m ²		214,65 €
jede weitere Person jeweils	zusätzlich 15 m ²		23,85 €

4. Angemessene Heizkosten

Neben den Kosten für die Unterkunft haben die Leistungsberechtigten auch Anspruch auf Leistungen für Heizung und zentrale Warmwasserversorgung (ab 01.01.2011 bei Verbundanlagen) bzw. plus dezentrale Warmwasserversorgung. Die Kosten für Heizung und Warmwasser werden ebenfalls in tatsächlicher Höhe erbracht, soweit sie angemessen sind (§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II).

Bei der Ermittlung der angemessenen Heizkosten steht die Einzelfallprüfung, die konkret-individuelle Angemessenheitsprüfung, aufgrund der Vielzahl der den Heizbedarf beeinflussender Faktoren im Vordergrund. Da eine Festlegung von abstrakt angemessenen Heizkosten nur sehr schwer möglich ist.

Es kann daher ausnahmsweise auf die Bestimmung einer – aufwändig ermittelten – abstrakten Angemessenheitsgrenze für Heizkosten verzichtet werden. Es ist nach der Rechtsprechung ausnahmsweise zulässig, stattdessen eine **Nichtprüfungsgrenze**

festzulegen, also einen Höchsttoleranzwert, bei dessen Unterschreitung im Einzelfall eine weitere Überprüfung der Heizkosten unterbleibt.¹¹

¹¹ Schreiben vom 01.08.2024 des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales zum Vollzug des SGB II; Abstrakte Angemessenheit der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II und Erstellen eines „schlüssigen Konzepts“; Herausgabe interner kommunaler Richtlinien zur Angemessenheit an Bürger unter A.III.
https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/grundsicherung/190404_ams_schlusssiges_konzept.pdf

Grundsätzlich ist zwar die Feststellung eines „abstrakt angemessenen Bedarfs“ im Rahmen eines schlüssigen Konzepts (mit anschließender konkret-individueller Angemessenheitsprüfung) vorzuzugswürdig. Die Aufwendungen für Heizung sind typischerweise jedoch von diversen Faktoren, unter anderem bautechnischen Zustand der Heizungsanlage (Wirkungsgrad), Lage der Wohnung, Baujahr und der Wärmeisolierung des Gebäudes und der Fenster abhängig. Zur Verwaltungsvereinfachung und als Anhaltspunkt ist hier daher eine Bildung von Richtwerten auch im Sinne sogenannter Nichtprüfungsgrenzen zulässig.

Aufgrund der sehr schwankenden Heizkostenwerte besteht das große Problem der nicht einschätzbaren Entwicklung der Heizkostenpreise.

Eine realistische Einschätzung und Ermittlung der angemessenen Heizkosten, welche tatsächlich realistisch wären und den aktuellen Markt widerspiegeln würden, ist somit faktisch unmöglich.

Daher wird seit 01.01.2023 im Landkreis Würzburg nicht mehr auf einen abstrakt angemessenen Heizkostenwert, sondern auf den nahezu kostenunabhängigen Richtwert der **Nichtprüfungsgrenze auf Grundlage des Heizenergieverbrauches** abgestellt.

Laut Gesetzesbegründung zum Bürgergeld (Drucksache 20/4360) sind Bezugspunkte für die Prüfung der Heizkosten der maximal anzuerkennende Energiebedarf nach dem jeweils zugrunde zu legenden Heizspiegel und die aktuellen Energiekosten.

Die Nichtprüfungsgrenzen für Heizkosten wurde zum 01.01.2023 auf Grundlage des bundesweiten Heizspiegels 2021 der co2online gemeinnützige GmbH gefördert vom Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz errechnet, da ein kommunaler Heizspiegel für den Landkreis Würzburg nicht vorlag/vorliegt.

Im Oktober 2023 wurde die Nichtprüfungsgrenze für die Aufwendungen für Heizung für den Landkreis Würzburg auf Grundlage des neuen Heizspiegels 2023 zuletzt aktualisiert. Die automatische Anpassung wurde mit Sozialausschussbeschluss vom 16.10.2023 beschlossen und die letzte Aktualisierung kurz nach der Sitzung im letzten Jahr im Rahmen der Sitzungsunterlagen zur Verfügung gestellt.

Der neue Heizspiegel 2024 ist noch nicht veröffentlicht und es ergeben sich somit hieraus noch keine neuen Werte.

Eine Aktualisierung wird nach Herausgabe des neuen Heizspiegels erfolgen.

III. Endergebnisse:

Rechnerisch ergeben sich aufgrund des Beobachtungszeitraums August 2022 bis Juli 2024 nachfolgende neue abstrakt angemessene Kosten der Unterkunft für den Landkreis Würzburg (Mietobergrenzen).

Es ist hier nochmals zu erwähnen, dass wenn die tatsächlichen Aufwendungen der leistungsberechtigten Person/Bedarfsgemeinschaft über dem als abstrakt angemessen festgestellten Betrag liegen, immer noch der konkret angemessene Bedarf zu ermitteln ist. Es hat somit dann noch die konkret-individuelle Angemessenheitsprüfung des Einzelfalles zu erfolgen.

Die neuen Angemessenheitsgrenzen i. S. d. § 22 Abs. 1 SGB II werden in nachfolgender Tabelle dargestellt. Es handelt sich um die Bruttokaltmiete und umfasst somit sowohl die Grundmiete als auch die kalten Nebenkosten.

Angemessenheitsgrenze § 22 Abs. 1 SGB II (Miete, Nebenkosten ohne Heizkosten)						
Haushaltsgröße	Angemessene Wohnfläche (m ²) bis zu	m ² -Preis Nettokaltmiete	Angemessene Grundmiete (angem. Fläche x Nettokaltmiete/m ²)	angemessene kalte Nebenkosten	Bruttokaltmiete	angemessene Unterkunftskosten ohne Heizkosten*
1 Person	50	8,40 €	420,00 €	79,50 €	499,50 €	500,00 €
2 Personen	65	7,34 €	477,10 €	103,35 €	580,45 €	581,00 €
3 Personen	75	7,16 €	537,00 €	119,25 €	656,25 €	657,00 €
4 Personen	90	7,00 €	630,00 €	143,10 €	773,10 €	774,00 €
5 Personen	105	6,99 €	733,95 €	166,95 €	900,90 €	901,00 €
6 Personen	120	6,64 €	796,80 €	190,80 €	987,60 €	988,00 €
7 Personen	135	6,51 €	878,85 €	214,65 €	1.093,50 €	1.094,00 €
jede weitere Person jeweils zusätzlich	15	5,73 €	85,95 €	23,85 €	109,80 €	110,00 €

* Zur Verwaltungsvereinfachung werden die angemessenen Unterkunftswerte jeweils auf volle € im Rahmen der Bedarfsdeckung aufgerundet.

IV. Neufestsetzung der abstrakten Angemessenheitswerte

1. Empfehlung der Verwaltung

Die Neufestsetzung der abstrakt angemessenen Kosten für Unterkunft (Mietobergrenzen) für den Landkreis Würzburg wird zum 01.01.2025 empfohlen.

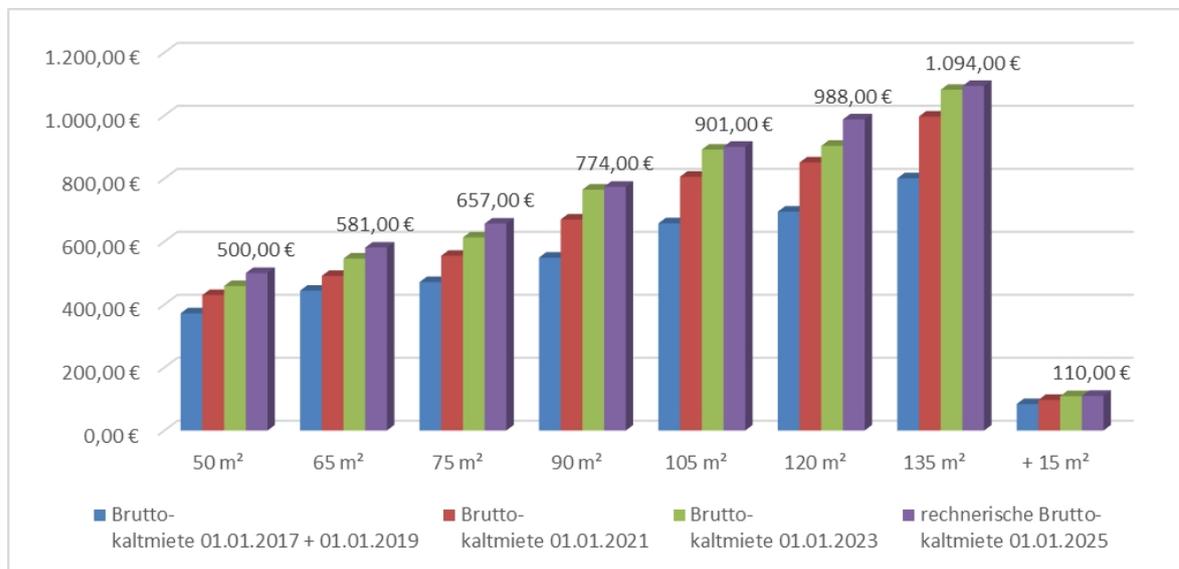
2. Veränderungen durch die neuen Werte

Nachfolgend werden die neuen Angemessenheitsgrenzen im Vergleich zu den aktuellen Werten aufgezeigt:

Bruttokaltmiete 01.01.2023	Bruttokaltmiete 01.01.2025	Veränderung	
		absolut	prozentual
459,00 €	500,00 €	41,00 €	8,93%
546,00 €	581,00 €	35,00 €	6,41%
613,00 €	657,00 €	44,00 €	7,18%
765,00 €	774,00 €	9,00 €	1,18%
892,00 €	901,00 €	9,00 €	1,01%
904,00 €	988,00 €	84,00 €	9,29%
1.082,00 €	1.094,00 €	12,00 €	1,11%
109,00 €	110,00 €	1,00 €	0,92%

In der nachfolgenden Tabelle und dem Diagramm wird die Veränderung der abstrakten Angemessenheitswerte (Bruttokaltmiete) je Wohnungsgröße seit 2017 im Landkreis Würzburg anhand der Bruttokaltmiete aufgezeigt:

Wohnungsgröße	Bruttokaltmiete	Bruttokaltmiete	Bruttokaltmiete	rechnerische Bruttokaltmiete
in m ² (bis)	01.01.2017 + 01.01.2019	01.01.2021	01.01.2023	01.01.2025
50 m ²	372,00 €	430,00 €	459,00 €	500,00 €
65 m ²	444,00 €	491,00 €	546,00 €	581,00 €
75 m ²	471,00 €	555,00 €	613,00 €	657,00 €
90 m ²	549,00 €	670,00 €	765,00 €	774,00 €
105 m ²	658,00 €	806,00 €	892,00 €	901,00 €
120 m ²	695,00 €	851,00 €	904,00 €	988,00 €
135 m ²	801,00 €	997,00 €	1.082,00 €	1.094,00 €
+ 15 m ²	84,00 €	97,00 €	109,00 €	110,00 €



a. Betroffene Bedarfsgemeinschaften (mit aktueller und neuer Mietobergrenze) im Jobcenter (SGB II)

Mit der neuen Angemessenheitsgrenze des Landkreises Würzburg wären noch 110 von 2057 Bedarfsgemeinschaften auf die Mietobergrenze abgesenkt. Somit ergäbe sich eine Reduzierung der betroffenen Bedarfsgemeinschaften um 15 Bedarfsgemeinschaften (- 12 % (Basiswert 125 gedeckelte Bedarfsgemeinschaften)).

Dies würde einem prozentualen Anteil von dann 5,35 % (- 0,73 %) aller Bedarfsgemeinschaften entsprechen.

Haushaltsgröße	bisherige MOG			neue MOG		
	Anzahl BG	Anteil (%) der auf MOG gedeckelten BG	Anteil (%) aller BG	Anzahl BG	Anteil (%) der auf MOG gedeckelten BG	Anteil (%) aller BG
1 Person	40	32,00%	2,72%	32	29,09%	2,17%
2 Personen	35	28,00%	2,38%	30	27,27%	2,04%
3 Personen	31	24,80%	2,10%	29	26,36%	1,97%
4 Personen	16	12,80%	1,09%	16	14,55%	1,09%
5 Personen	3	2,40%	0,20%	3	2,73%	0,20%
6 Personen	0	0,00%	0,00%	0	0,00%	0,00%
7 Personen	0	0,00%	0,00%	0	0,00%	0,00%
8 Personen	0	0,00%	0,00%	0	0,00%	0,00%
Insgesamt	125			110		

b. Betroffene Bedarfsgemeinschaften (mit aktueller und neuer Mietobergrenze) im SGB XII

Mit der neuen Angemessenheitsgrenze des Landkreises Würzburg wären noch 57 (53 für Grundsicherung und 4 für Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU)) von 990 Bedarfsgemeinschaften auf die Mietobergrenze abgesenkt. Somit ergäbe sich eine Reduzierung der betroffenen Bedarfsgemeinschaften um 7 Bedarfsgemeinschaften (- 10,94 % (Basiswert 64 gedeckelte Bedarfsgemeinschaften)). Dies würde einem prozentualen Anteil von dann 5,75 % (- 0,71 %) aller Bedarfsgemeinschaften entsprechen.

Haushaltsgröße	bisherige MOG			neue MOG		
	Anzahl BG	Anteil (%) der auf MOG gedeckelten BG	Anteil (%) aller BG	Anzahl BG	Anteil (%) der auf MOG gedeckelten BG	Anteil (%) aller BG
1 Person	36	56,25	3,64	32	56,14	3,23
2 Personen	18	28,13 (28,12)*	1,82	16	28,07	1,62
3 Personen	7	10,94	0,71	6	10,53	0,61
4 Personen	2	3,13	0,20	2	3,51	0,20
5 Personen	0	0,00	0,00	0	0,00	0,00
6 Personen	1	1,56	0,10	1	1,75	0,10
7 Personen	0	0,00	0,00	0	0,00	0,00
8 Personen	0	0,00	0,00	0	0,00	0,00
	64		6,47 (6,46)*	57		5,76 (5,75)*

**Rundungsabweichung*

Davon HLU: 1 Person (2), 2 Personen (1), 3 Personen (2) -> alt
1 Person (2), 2 Personen (1), 3 Personen (1) -> neu

Anmerkung zu AsylbLG:

Im Bereich des AsylbLG gibt es derzeit keinen Fall, in dem die Mietkosten auf die Angemessenheitsgrenze abgesenkt werden. Der Anwendungskreis ist zudem nur für diejenigen Hilfeempfänger gegeben, die in einer Privatunterkunft untergebracht sind.

3. Monetäre Auswirkungen für den Kreishaushalt

Auf Grund der vorgeschlagenen neuen Angemessenheitswerte würden sich Mehrkosten für den Haushaltsansatz Kosten der Unterkunft SGB II im Kreishaushalt i. H. v. jährlich ca. 48.403,96 € ergeben.¹²

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der prozentuale Anteil der Erstattungen vom Bund an den Kosten der Unterkunft für das Jobcenter für das Jahr 2025 vorläufig bei 69,5 % liegt. Somit ergeben sich tatsächlich Mehraufwendungen für den Landkreis aus dem Bereich SGB II in Höhe von „nur“ **14.763,21 €**.¹³

Es ist außerdem anzumerken, dass aufgrund der neuen gesetzlichen Regelungen die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft für die Dauer der Karenzzeit von einem Jahr als angemessen gelten und frühestens dann ein Kostensenkungsverfahren einzuleiten ist.

Diese gesetzliche Regelung erhöht allgemein die Kosten der Unterkunft.

Auf Grund der vorgeschlagenen neuen Angemessenheitswerte würden sich Mehrkosten für den Haushaltsansatz Kosten der Unterkunft SGB XII im Kreishaushalt i. H. v. jährlich ca. 28.343,88 € ergeben.

Im Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII) trägt die Unterkunftskosten der Landkreis vollständig. Bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden diese jedoch durch 100 %-Erstattung an den Landkreis komplett vom Bund übernommen.

Somit ergeben sich tatsächlich Mehraufwendungen für den Landkreis aus dem Bereich SGB XII für Tragung der Hilfe zum Lebensunterhalt in Höhe von „nur“ **1.932,00 €** an.

Insgesamt ergeben sich somit für den Kreis geschätzte Mehrkosten von jährlich 16.695,21 € (14.763,21 € + 1.932,00 €).

Weitere unkalkulierbare Folgekosten

1. Anpassung der Mieten

Es ist auf Grund bisheriger Erfahrungswerte davon auszugehen, dass einige Vermieter im Landkreis Würzburg auf die neuen Mietobergrenzen nach der Veröffentlichung reagieren. Es wäre möglich, dass diese bei neu abzuschließenden Mietverträgen bewusst die neuen Mietobergrenzen berücksichtigen, bzw. bei Bestandsverträgen in Form von Mieterhöhungen diese fordern.

Für diesen Bereich ist es jedoch nicht möglich, hinsichtlich der monetären Auswirkungen für den Kreishaushalt, eine konkrete Aussage zu treffen.

¹² Hochrechnung basierend auf dem Datenbestand 31.07.2024

¹³ Hochrechnung basierend auf dem Datenbestand 31.07.2024

2. Übernahme von Nachzahlungen bei Betriebskostenabrechnungen als Kosten der Unterkunft i. S. d. § 22 Abs. 1 SGB II

Für die 15 Bedarfsgemeinschaften, die nach der Neufestsetzung dann als „angemessen“ i. S. d. § 22 Abs. 1 SGB II gelten, sind eventuelle Nachzahlungen im Rahmen der Nebenkostenabrechnungen zu übernehmen. Auch für diesen Bereich ist es nicht möglich die monetären Auswirkungen zu beziffern.

3. Übernahme von Nachzahlungen bei Betriebskostenabrechnungen als Kosten der Unterkunft i. S. d. § 35 Abs. 1 bzw. § 42 a Abs. 1 i. V. m. § 35 Abs. 1 SGB XII

Für die 57 Bedarfsgemeinschaften, die nach der Neufestsetzung dann als „angemessen“ i. S. d. § 35 Abs. 1 bzw. § 42 a Abs. 1 i. V. m. § 35 Abs. 1 SGB XII gelten, sind eventuelle Nachzahlungen im Rahmen der Nebenkostenabrechnungen zu übernehmen. Auch für diesen Bereich ist es nicht möglich die monetären Auswirkungen zu beziffern.

Debatte:

Frau Dörner, Leiterin des Fachbereiches Jobcenter Verwaltung, gibt anhand einer Präsentation einen kurzen Einblick in die Aktualisierung der angemessenen Kosten für Unterkunft im Landkreis Würzburg. Sie weist daraufhin, dass die Aktualisierung der Heizkostenwerte nach Herausgabe des neuen Heizspiegels 2024 erfolge und nachgereicht werde.

Landrat Eberth betont, dass es sich hierbei um einen Mittelwert handle und dieser als Richtwert diene.

Kreisrätin Behon bedankt sich für die umfassende Arbeit und fragt nach, ob die Datenerhebung der Sparkasse Mainfranken Würzburg, die sich lediglich um 2 Cent unterscheidet, herangezogen werden könne.

Frau Dörner gibt bekannt, dass lt. BSG-Rechtsprechung der Landkreis Würzburg dazu verpflichtet sei, eigene Datenerhebungen durchzuführen. Der Wohnungsmarktbericht der Sparkasse Mainfranken Würzburg wurde lediglich als Annäherungswert herangezogen. Die Kohortenunterscheidung sei hier nicht mit einbezogen und deshalb der Wert zu ungenau.

Landrat Eberth ergänzt diesbezüglich, dass dies bestätigend sei, doch nicht ausschlaggebend für staatliches Handeln sein könne. In den Dörfern in denen der Mietmarkt nicht existent sei, sei dieser Wert theoretisch zu betrachten. Es sei eher als Orientierungshilfe als eine rechtssichere Ausarbeitung.

Frau Gregor, Leiterin des Fachbereiches Jobcenter Haushalt und Recht, stellt hierzu deutlich fest, dass das Sozialgericht in KdU-Streitigkeiten auf die Erhebungsergebnisse genau schaue und sie darauf angewiesen sei.

Landrat Eberth lässt über den Beschlussvorschlag abstimmen:

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss beschließt, dass die vorgeschlagenen neuen Angemessenheitswerte für die Kosten für Unterkunft für den Landkreis Würzburg zum 01.01.2025 in Kraft treten.

Beschluss:

Der Sozialausschuss beschließt, dass die vorgeschlagenen neuen Angemessenheitswerte für die Kosten für Unterkunft für den Landkreis Würzburg zum 01.01.2025 in Kraft treten.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: SozA/2024.10.14/Ö-2

Zur weiteren Veranlassung an FB 42

Zur Kenntnis an GB 4

Scholl
Protokollführerin

Eberth
Vorsitzender

Sozialausschuss	Termin 14.10.2024	Vorlage: SFB1/034/2024
		TOP 3
		öffentlich
Fachbereich: SFB1 - Kreiskämmerei		

Betreff:

Information zu den Aufgaben des eigenen Wirkungskreises (Art. 5, 51 Landkreisordnung)

Anlage/n:

- Präsentation

Sachverhalt:

Ein Sachvortrag hierzu erfolgt in der Sitzung.

Debatte:

Frau Hümmer, Leiterin des Stabstellenfachbereiches Kreiskämmerei, stellt anhand einer Präsentation die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, Pflichtaufgaben und freiwillige Leistungen vor.

Landrat Eberth merkt an, dass viele Projekte sinnvoll und notwendig seien, ob der Finanzlage jedoch zu überdenken seien.

Kreisrätin Behon fragt bezüglich der freiwilligen Leistungen nach, ob die Regierung von Unterfranken die geplanten Gelder komplett streichen könnte bei der Prüfung des Haushaltes.

Frau Hümmer teilt mit, dass es hierbei auf unterschiedliche Kriterien ankomme, ob eine Genehmigung des Haushaltes erfolge. Hier würde die Rechtsaufsichtsbehörde prüfen, ob die freiwilligen Leistungen dem Gesamtvolumen des Haushaltes entspreche. In der Vergangenheit sei kritisch hingewiesen worden, auf die freiwilligen Leistungen zu schauen, doch hielt sich dies im Rahmen.

Landrat Eberth teilt hierzu ergänzend mit, dass der Haushalt für 2024 mahndend genehmigt worden sei und nun die Aufgabe im Raum stehe, für 2025 einen vernünftig darstellbaren Haushalt miteinander zu erarbeiten. Mit der Kreisumlage im Blick müsse gelernt werden, mit weniger Geld auszukommen. Der Umfang der freiwilligen Leistungen von 1 Mio. sei im Vergleich zum Gesamthaushalt gering. Fraglich sei, welche Gestaltungsmöglichkeiten Politik noch habe, wenn man nur noch im Bereich der Pflichtaufgaben agieren könne.

Kreisrat Schenk überlege sich, wie aktuell 16 Mio. sowie im letzten Haushalt 5 Mio. kompensiert werden könne, wenn in den nächsten Tagesordnungspunkten keine Kürzungen enthalten seien. Seine Überlegung wäre eine gänzliche Streichung oder die Empfehlung einer grundsätzlichen Kürzung von 20%, bevor der „rote Stift“ angesetzt würde.

Landrat Eberth betont, dass dies Entscheidung der Politik sei. Er weist daraufhin, dass das Geld zwar weh tue, doch in den Strukturen gute Arbeit geleistet werde. Von Verwaltungsebene proaktiv Kürzungen als Beschlussvorschlag zu nennen sei nicht vorgesehen, sondern eher den Status quo einzufrieren und die Entscheidung dem Sozialausschuss/Kreistag zu überlassen. Eine Haushaltssperre soll vermieden werden, doch könne keiner voraussehen.

Kreisrat Schenk gibt zu bedenken, dass bei Nichtauszahlung der freiwilligen Leistung und der Einplanung dieser eine schlechtere Situation bestehe als bei einer grundsätzlichen Kürzung.

Frau Hümmer unterstreicht diesbezüglich die Aussage von Herrn Landrat, dass dies eine politische Entscheidung sei und weist auf das Wesen der freiwilligen Leistungen hin und jeher eine Auszahlung erst erfolge, sobald der Haushalt (Mai/Juni) Rechtskraft erlange.

Kreisrat Joßberger bedankt sich für die Klarstellung, welche für die Entscheidungsfindung notwendig sei. Für ihn sei klar, dass freiwillige Leistungen in guten Zeiten viel leichter zu entscheiden seien. Gemessen an der Haushaltssituation seien die freiwilligen Leistungen in Summe eher ein kleiner Teilbereich, doch auch er regt an, genauer hinzuschauen. Er äußert Bedenken gegenüber des Reaktivierungsvorhabens der Mainschleifenbahn und der anfallenden jährlichen Unterhaltskosten. Er sei der Ansicht, dass hier politischer Mut aufgebracht werden müsse, zu überlegen, ob in der Zukunft solche Projekte überhaupt noch leistbar seien.

Landrat Eberth stellt diesbezüglich fest, dass finanziell deutlich mehr Mittel zur Verfügung stünden, wenn für den ÖPNV nicht 6 Mio. € ausgegeben würden. Er weist daraufhin, dass Politik so beschlossen habe und betont, dass die Mainschleifenbahn nur dann funktioniere, wenn sie defizitäre ÖPNV-Linien ersetze. Diese Gegenrechnung müsse gemacht werden. Er führt kurz in die Haushaltslage des Landkreises ein und wirft die Frage auf, welche „big points“ ein Kreisgremium zukünftig noch setzen könne.

Kreisrätin Heeg bittet um Beantwortung diverser Fragen:

Dürfe man freiwillige Leistungen in die Pflichtaufgaben aufnehmen? Sie weist hier auf die vertiefte Berufsorientierung hin. Wie ist das „unabdingbare notwendige Maß“ definiert und ob hier Spielraum gegeben sei? Sie stellt fest, dass die freiwilligen Leistungen für Sozialausgaben mit 15 % von einem Punkt (Kreisumlage) nicht viel seien und frage, ob sich die Zahlen auf das letzte Jahr beziehen? Und ob in den 100.000,00 € von diesem Jahr „fit for move“ inkludiert seien? Bei der Integrationspauschale mit einem Umfang von 1,25 Mio. € tauchen Finanzierungsmöglichkeiten für „fit for move“, Hausaufgabenhilfen, etc. auf.

Frau Hümmer teilt zu den Fragen von Frau Kreisrätin Heeg folgendes mit:

Das Thema vertiefte Berufsorientierung sei am 01.07.2024 im Kreisausschuss behandelt und beschlossen worden und zitiert aus dem Beschluss.

Das „unabdingbare notwendige Maß“ sei ein unbestimmter Rechtsbegriff und obliege der Politik diesen entsprechend auszulegen.

Die Zahlen seien alle aus 2024 bezogen und im Betrag in Höhe von 312.500,00 € seien alle freiwilligen Leistungen inkludiert, die im sozialen Bereich verortet sind.

Zur Integrationspauschale könne sie keinen Sachstand geben, dies sei noch in Abstimmung mit den Geschäftsbereichsleitern.

Landrat Eberth fügt hinzu, dass 312.500,00 € für ausschließlich soziale Themen wenig seien, wenn man allein im Jugendhilfebereich über 25 Mio. und im Sozialbereich über erhebliche Millionenbeträge spreche, passe dies ins „Konstrukt“. Er frage sich, warum eine segensreiche Einrichtung, wie z.B. die Bahnhofsmision, auf Freiwilligkeit, Spenden und Zuschüssen angewiesen sei und nicht in ein bundesweites Förderkonzept gepackt werde. Dies könne mit einer Co-Finanzierung zwischen Städten und Gemeinden erfolgen.

Er betont, dass die Integrationspauschale Kreishaushaltsentlastend überwiesen werde um unter anderem das Ausländeramt vernünftig auf ein digitales Maß zu bringen. Er stellt sich die Frage ob nicht generell in sozialen Fragen geklärt werden solle, dies in andere Töpfe zu integrieren.

Kreisrat Kuhl, Florian ist hin und her gerissen, 312.500,00 € sei nicht die Welt und der Gestaltungsspielraum in der Kreispolitik werde geringer. Alles was heute eingespart werde könnte morgen mit einem Federstrich wieder Makulatur sein. Er schließt sich der Meinung von Kreisrat Schenk mit der pauschalen Reduzierung an. Es sei ihm wichtig zu betonen, dass die Verantwortung für Kosten/Mehrkosten in keinster Weise der Landrat trage und nur zu einem gewissen Teil die Kreispolitik, sondern dies vielmehr Bund- und Landesaufgaben seien. 20 % zu reduzieren wäre ein Zeichen für Gemeinden und würde dort Luft zum Atmen generieren.

Kreisrätin Heeg stellt zur Historie fest, dass sich der Staat heraushalten konnte, da Kirchen viel übernommen haben. Doch im Wesentlichen seien es die kirchlichen Verbände die heute Geld brauchen. Die Kirchen werden schwächer und die Spendengeneration sterbe. Sie macht deutlich, dass durch ein Wegbrechen dieser Zuständigkeit nur die Schwächsten der Gesellschaft leiden würden und dieser Bereich nicht ausgehungert werden dürfe. Für sie sei es ein schlechtes Signal die Leistungen zu senken und sei dafür, dieses Niveau zu halten, denn 15 % eines Haushaltspunktes sei leistbar.

Kreisrat Kuhl, Florian stimmt dem zu, dass Kirchen (Krankenhäuser, Caritas, Diakonie, Christophorus Gesellschaft, etc.) Unfassbares leisten. Er erlebe es allerdings oft, dass die Menschen, die sich aufregen, dass Leistungen der Kirche reduziert werden, bereits seit vielen Jahren aus der Kirche ausgetreten seien. Er erinnert daran, dass es nicht Aufgabe des Landkreises sei, dies aufzufangen. Diese Entscheidungen sollte der Freistaat Bayern und Bundestag treffen. Soziale Verantwortung würde nach seiner Ansicht nach dadurch wahrgenommen, dass nicht radikal gestrichen würde, sondern mit Maß und Mitte.

Landrat Eberth hält fest, dass gute Strukturen bestehen, doch bedauere er, nicht in eine bayern-/bundesweite Regelförderung zu kommen. Am Beispiel der Bahnhofsmission sei zu sehen, dass den Menschen geholfen werden, die nichts mehr haben, die nicht im Jobcenter aufschlagen oder Kompetenzen haben durch die Jugendhilfe Geld zu generieren. Hier funktioniere das Ehrenamt noch gut und die Spendenbereitschaft sei da. Er appelliert, hier keine Kürzungen vorzunehmen, da solche Organisationen unbedingt gebraucht werden. Es müsse eher überlegt werden, solche Appelle an die Bundespolitik weiter zu spiegeln und die „Arsch-hoch-Prämie“ hierfür zu verwenden.

Ergebnis: zur Kenntnis genommen

Zur Kenntnis an SFB 1

Scholl
Protokollführerin

Eberth
Vorsitzender

Sozialausschuss	Termin 14.10.2024	Vorlage: FB44/004/2024
		TOP 4
		öffentlich
Fachbereich: FB44 - Sozialhilfe und sonstige soziale Leistungen		

Betreff:

Richtlinie - Hausaufgaben/Nachmittagsbetreuung für Asylbewerberkinder bzw. Jugendliche im Status eines Asylbewerbers

Anlage/n:

- Richtlinie Hausaufgaben- und Nachmittagsbetreuung

Sachverhalt:

Der Landkreis Würzburg fördert aufgrund der o. g. Richtlinie freiwillig die Hausaufgaben- und/oder Nachmittagsbetreuung von Asylbewerberkindern bzw. Jugendlichen im Status eines Asylbewerbers. Eltern, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten und nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, können die Übernahme von Kosten im Rahmen einer entsprechenden Betreuung beispielsweise in einem Hort oder einer schulischen Nachmittagsbetreuung beantragen, um die Hausaufgaben- bzw. Nachmittagsbetreuung sicherzustellen. Nach erfolgter Bewilligung durch die Bildungs- und Teilhabestelle des FB 44 erfolgt die Auszahlung der entstandenen Kosten an den Anbieter nach Vorlage der jeweiligen Rechnung. Pro Monat belaufen sich die Kosten i. d. R. zwischen 30,00 € und 150,00 € (meist zwischen 70,00 € und 110,00 €) pro Kind.

Laut Richtlinie soll sowohl durch die professionelle Unterstützung durch die Aufsichtspersonen als auch den Austausch mit einheimischen Kindern und Jugendlichen ein Beitrag zur Integration sowie zur Erzielung von besseren schulischen Ergebnissen geleistet werden. Im Asylbewerberleistungsgesetz selbst ist die Übernahme solcher Kosten nicht vorgesehen.

Im September 2024 befanden sich 104 Kinder im Alter von 5 bis 16 Jahren im Leistungsbezug nach dem AsylbLG, deren Eltern grundsätzlich diese Leistungen beantragen könnten. Tatsächlich nahmen im Jahr 2024 bislang 15 Kinder die Leistungen in Anspruch.

Für das Haushaltsjahr 2024 wurden insgesamt 12.000,00 € für die Bewilligung solcher Leistungen vorgesehen. Hiervon wurden bislang 7.378,50 € ausgezahlt.

Im Jugendamt (FB 33) ist eine solche Förderung als Leistung ebenfalls angesiedelt. Diese geht sogar über die Förderung der Richtlinie für Kinder von Asylbewerberleistungsbeziehern hinaus. Die bisherige Handhabung gestaltete sich so, dass zunächst ein entsprechender Antrag beim FB 44 gestellt wurde und – sofern die Haushaltsmittel hier nicht ausreichten – im Nachgang ein Antrag beim Jugendamt. Das Jugendamt schließt die Gewährung der Leistungen an Asylbewerber grundsätzlich nicht aus. Es wird nun angestrebt, dass künftig lediglich von einer Stelle – nämlich dem FB 33 – die Leistungen ausgezahlt werden. Hierzu soll die Richtlinie nach dem Schuljahr 2024/2025 auslaufen.

Die Verwaltung empfiehlt, Mittel i. H. v. 12.000,00 € in den Haushalt einstellen zu lassen.

Die Verwaltung empfiehlt zudem, die Beendigung der Richtlinie nach dem Schuljahr 2024/2025 zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sozialausschuss empfiehlt dem Kreistag, im Rahmen der Haushaltsberatungen für das Jahr 2025 Haushaltsmittel i. H. v. 12.000,00 € bereitzustellen.
2. Der Sozialausschuss beschließt die Beendigung der Richtlinie nach dem Schuljahr 2024/2025.
3. Der Sozialausschuss beauftragt die Verwaltung in Abstimmung der Fachbereiche 33 (Jugendamt Verwaltung) und 44 (Sozialhilfe und sonstige soziale Leistungen) das Thema Hausaufgaben- und Nachmittagsbetreuung zu synchronisieren und weiterzuentwickeln.

Debatte:

Frau Zang, Leiterin des Fachbereiches Sozialhilfe und sonstige soziale Leistungen, trägt den Sachverhalt zu den freiwilligen Leistungen der Hausaufgaben- und/oder Nachmittagsbetreuung von Asylbewerberkindern bzw. Jugendlichen mit wenig oder kaum Deutschkenntnisse vor. Im Sachverhalt befinden sich zwei falsche Zahlen, es nahmen im Jahr 2024 bislang nicht 15 Kinder die Leistungen in Anspruch, sondern 17 Kinder. Weiterhin wurden im Haushaltsjahr 2024 bislang nicht 7.378,50 €, sondern 8.700,00 € ausgezahlt.

Landrat Eberth konkretisiert, dass für das Schuljahr 2025/2026 keine Bewilligungen mehr vorgenommen werden und das Ganze im Rahmen der Jugendhilfe abgearbeitet werden solle.

Kreisrätin Behon fragt nach, ob dies nicht auch zum Jahresende auslaufen könne, da hierdurch bessere Synergieeffekte mit der Jugendhilfe/Jobcenter erzielt werden könne. Es handle sich lediglich um 17 Kinder, für die neue Strukturen geschaffen werden müssten. Sie sei der Meinung, dass durch die Einführung der Ganztageschule dies besser funktioniere. Sie habe gehört, dass manche Eltern ihre Kinder anmeldeten aber nicht hinschickten und weist auf die laufenden Kosten hin.

Landrat Eberth gibt hierzu den Hinweis, dass diesbezüglich Förderbescheide laufen und bittet Frau Zang auszuführen, wie die vertragliche Regelung mit den Schulverbänden aussehe.

Frau Zang gibt hierzu bekannt, dass ein komplettes Schuljahr gefördert werde. Sinnvoll wäre es nicht schon dieses Jahr einzustellen, damit die Eltern genügend Zeit hätten, sich umzuorientieren.

Kreisrat Joßberger vergewissert sich, ob bis Juli 2025 nochmals 12.000,00 € eingestellt werden.

Landrat Eberth bejaht dies und teilt mit, dass es sich hierbei um eine Restverpflichtung für bereits bewilligte Hausaufgabenbetreuung für 2024/2025 handle und es keine Neubeantragung gebe. Er bittet Frau Zang um Mitteilung, ob es Hochrechnungen bezüglich der 12.000,00 € gebe.

Frau Zang teilt mit, dass theoretisch immer mehr Geld benötigt werde und dadurch nicht alle Anträge bewilligt werden könnten.

Landrat Eberth konkretisiert, dass von Januar bis Juli 2025 der Betrag von 12.000,00 € benötigt werde und es keine Neuansträge gebe und mit dem Amt für Jugend und Familie (GB 3) die Berechtigung zu überprüfen.

Kreisrätin Wild nimmt auf den Beschlussvorschlag Bezug und beantragt jeden Punkt einzeln abzustimmen, da sie für eine Beendigung zum Jahresende sei.

Landrat Eberth erkundigt sich bei Frau Zang diesbezüglich über die Höhe der Bereitstellung.

Frau Zang teilt mit, dass die Verbände in Vorleistung gehen, da Anträge, die bereits gestellt wurden, nachbewilligt werden und dadurch die 12.000,00 € benötigt werden.

Kreisrat Schenk stellt hierbei die Überlegung an, pauschal 20 % einzusparen oder auf 10.000,00 € zu reduzieren, um somit den unterjährigen Wechsel umzulegen.

Landrat Eberth bittet um Auskunft, ob dies aus Verwaltungsseite realistisch sei.

Frau Zang teilt diesbezüglich mit, dass bereits die restlichen Anträge an das Jugendamt verwiesen wurden und die 2.000,00 € keinen Unterschied darstelle.

Kreisrat Joßberger hält den Beschlussvorschlag für sinnvoll und rät davon ab, wegen 2.000,00 € dem Fachbereich Mehrarbeit zu generieren und sei sicher, dass innerhalb des Fachbereiches verantwortlich mit den Anträgen umgegangen werde.

Landrat Eberth lässt über die Nummern des Beschlussvorschlags einzeln abstimmen.

Beschluss:

1. Der Sozialausschuss empfiehlt dem Kreistag, im Rahmen der Haushaltsberatungen für das Jahr 2025 Haushaltsmittel i. H. v. 12.000,00 € bereitzustellen.

Ergebnis: mehrheitlich beschlossen Ja: 9 Nein: 4 Anwesend: 13

2. Der Sozialausschuss beschließt die Beendigung der Richtlinie nach dem Schuljahr 2024/2025.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

3. Der Sozialausschuss beauftragt die Verwaltung in Abstimmung der Fachbereiche 33 (Jugendamt Verwaltung) und 44 (Sozialhilfe und sonstige soziale Leistungen) das Thema Hausaufgaben- und Nachmittagsbetreuung zu synchronisieren und weiterzuentwickeln.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Ergebnis: Mehrfachbeschluss

Beschluss-Nr.: SozA/2024.10.14/Ö-4

Zur weiteren Veranlassung an FB 44, GB 4

Zur Kenntnis an SFB 1

Scholl
Protokollführerin

Eberth
Vorsitzender

		Vorlage: GB4/046/2024
	Termin	TOP 5
Sozialausschuss	14.10.2024	öffentlich
Fachbereich: GB4 - Arbeit und Soziale Angelegenheiten		

Betreff:

Bahnhofsmision - Christophorus Gesellschaft

Anlage/n:

- Förderantrag 2025 – Bahnhofsmision Christophorus

Sachverhalt:

Mit Antrag vom 24.06.2024 beantragte die Christophorus Gesellschaft eine Fortsetzung der Förderung für die Bahnhofsmision und bittet um die Bereitstellung einer Summe i.H.v.

65.000,00 €.

Der Landkreis Würzburg hat die Bahnhofsmision im Jahr 2024 mit 40.000,00 € gefördert.

Auf die Ausführungen im Antrag wird verwiesen.

Aus Sicht der Verwaltung leistet die Bahnhofsmision wertvolle Arbeit, die unterschiedliche Stellen des Landratsamts entlastet. Aufgrund der angespannten Haushaltslage des Landkreises wird eine Förderung in der beantragten Höhe nicht empfohlen.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss empfiehlt dem Kreistag, den Förderzuschuss an die Bahnhofsmision bei einem Betrag von 40.000,00 € zu belassen und die Mittel im Haushalt 2025 zur Verfügung zu stellen.

Debatte:

Landrat Eberth stellt den Sachverhalt mit Beschlussvorschlag vor. Er weist auf die gute Arbeit der Bahnhofsmision hin und teilt mit, dass in den vergangenen Jahren immer eine Steigerung in 5.000,00 €-Schritten beantragt worden war. Die Verwaltung habe sich erlaubt, im Beschlussvorschlag den Betrag auf die Summe des Jahres 2024 in Höhe von 40.000,00 € „einzufrieren“.

Kreisrat Schenk merkt an, dass in der Vergangenheit jährlich immer 5.000,00 € mehr beantragt wurden und er anrege, unabhängig von der herausragenden Leistung der Bahnhofsmision auch hier 20 % der Förderung zu reduzieren.

Landrat Eberth greift diese Anregung auf und stellt fest, dass eine solche Einsparung in Höhe von 8.000,00 € für den Haushalt positiv wäre, doch gibt er zu bedenken, dass bei einer Kürzung die Planung von Personal für diese strukturierte Organisation schwer darstellbar wäre. Darüber wurde in der Verwaltung bereits intensiv debattiert, doch bei einer mehrheitlichen Entscheidung der Politik nehme er dies hin.

Kreisrat Meixner befürchtet bei einer Reduzierung eine Demotivation auch auf Ehrenamtliche. Er appelliert, den Betrag einzufrieren, um die guten Strukturen nicht zu beschädigen.

Kreisrat Joßberger schließt sich Kreisrat Meixner an, und betont die Sicherheit, die von der Erhaltung ausgehe. Er pflichtet Landrat Eberth bei, dass diese Einrichtung sehr wichtig sei und stellt die Frage, wie dieses Thema parteiübergreifend dauerhaft auf andere Füße gestellt werden könnte.

Landrat Eberth könne sich vorstellen, eine Initiative zu starten, dies im Ältestenrat zu thematisieren und gemeinsam über alle Fraktionen hinweg einen Brief an die Bundesregierung zu richten.

Kreisrat Kuhl, Florian stehe dahinter, sich an die Landes- und Bundespolitik zu wenden, dies sollten auch die Kommunen tun. Aufgrund der Gefahr, bei einer Kürzung Stellen zu riskieren, sei er für ein Einfrieren der Förderung. Im Vorausblick auf das nächste Jahr müsse kommuniziert werden, dass mit einer Erhöhung nicht zu rechnen sei. Dies sei auch im Zuge der Planungssicherheit sinnvoll.

Landrat Eberth bestätigt dies aus den Gesprächen mit den freien Wohlfahrtsträgern.

Kreisrätin Heeg gehe hier nicht mit, es müsse auf Bewegungen reagiert werden können.

Landrat Eberth macht klar, dass 2025 einiges auf den Landkreis zukomme, was und in welchem Umfang sei ungewiss, doch mit einer grundsätzlichen Reduzierung um 20 % könne darauf nicht mehr flexibel debattiert und entschieden werden.

Kreisrätin Behon ist dafür, von Jahr zu Jahr zu entscheiden. Festzustellen sei die hervorragende - auch ehrenamtliche – Leistung dort. Es solle intensiv mit den Trägern besprochen werden, dass auch im sozialen Bereich die Politik angehalten sei, „den Gürtel enger zu schnallen“. Aus ihrer Erfahrung heraus lehnen manche Menschen, die auf der Straße leben, angebotene Hilfe auch ab.

Kreisrätin Heeg betont, dass bei solchen Institutionen immer eng sei und wenn es noch enger werde, man die Strukturen verliere. Sie nimmt Bezug auf Wildwasser e.V., die einen ausgerechneten Bedarf vorlegen und nicht ständig erhöhen. Sie fragt nach, ob die Regierung von Unterfranken die Reduzierung der freiwilligen Leistungen gefordert habe.

Landrat Ebert gibt Auskunft, dass die Regierung von Unterfranken generell eine Reduzierung gefordert habe. Er stellt fest, dass bisher kein Antrag auf Erhöhung des Zuschusses eingegangen sei und lässt über den Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschluss:

Der Sozialausschuss empfiehlt dem Kreistag, den Förderzuschuss an die Bahnhofsmision bei einem Betrag von 40.000,00 € zu belassen und die Mittel im Haushalt 2025 zur Verfügung zu stellen.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: SozA/2024.10.14/Ö-5

Zur weiteren Veranlassung an GB 4

Zur Kenntnis an SFB 1

Scholl
Protokollführerin

Eberth
Vorsitzender

Sozialausschuss	Termin 14.10.2024	Vorlage: GB4/047/2024
		TOP 6
		öffentlich

Fachbereich: GB4 - Arbeit und Soziale Angelegenheiten

Betreff:

Wärmestube - Christophorus Gesellschaft

Anlage/n:

- Förderantrag 2025 – Wärmestube Christophorus

Sachverhalt:

Mit Antrag vom 18.07.2024 beantragte die Christophorus Gesellschaft eine Fortsetzung der Förderung für die Wärmestube und bittet um die Bereitstellung einer Summe i.H.v.

75.000,00 €.

Der Landkreis Würzburg hatte die Wärmestube im Jahr 2024 mit 30.000,00 € gefördert.

Auf die Ausführungen im Antrag wird verwiesen.

Aus Sicht der Verwaltung leistet die Wärmestube wertvolle Arbeit, die unterschiedliche Stellen des Landratsamts entlastet. Aufgrund der angespannten Haushaltslage des Landkreises wird eine Förderung in der beantragten Höhe nicht empfohlen.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss empfiehlt dem Kreistag, den Förderzuschuss an die Wärmestube bei einem Betrag von 30.000,00 € zu belassen und die Mittel im Haushalt 2025 zur Verfügung zu stellen.

Debatte:

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Beschluss:

Der Sozialausschuss empfiehlt dem Kreistag, den Förderzuschuss an die Wärmestube bei einem Betrag von 30.000,00 € zu belassen und die Mittel im Haushalt 2025 zur Verfügung zu stellen.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: SozA/2024.10.14/Ö-6

Zur weiteren Veranlassung an GB 4

Zur Kenntnis an SFB 1

Scholl
Protokollführerin

Eberth
Vorsitzender

Sozialausschuss	Termin 14.10.2024	Vorlage: GB4/048/2024
		TOP 7
		öffentlich
Fachbereich: GB4 - Arbeit und Soziale Angelegenheiten		

Betreff:
Betreutes Wohnen - Christophorus Gesellschaft

Anlage/n:

- Förderantrag 2025 – Betreutes Wohnen Christophorus Gesellschaft

Sachverhalt:

Mit Antrag vom 08.07.2024 beantragte die Christophorus Gesellschaft eine Fortsetzung der Förderung für das „Betreute Wohnen“ und bittet um die Bereitstellung einer Summe i.H.v.

10.000,00 €.

Der Landkreis Würzburg hatte die Bahnhofsmision im Jahr 2024 mit 10.000,00 € gefördert.

Auf die Ausführungen im Antrag wird verwiesen.

Aus Sicht der Verwaltung leistet das „Betreute Wohnen“ wertvolle Arbeit.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss empfiehlt dem Kreistag den Förderzuschuss an das Betreute Wohnen der Christophorus Gesellschaft bei einem Betrag von 10.000,00 € zu belassen und die Mittel im Haushalt 2025 zur Verfügung zu stellen.

Debatte:

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Beschluss:

Der Sozialausschuss empfiehlt dem Kreistag den Förderzuschuss an das Betreute Wohnen der Christophorus Gesellschaft bei einem Betrag von 10.000,00 € zu belassen und die Mittel im Haushalt 2025 zur Verfügung zu stellen.

Ergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja: 12 Nein: 1 Anwesend: 13

Beschluss-Nr.: SozA/2024.10.14/Ö-7

Zur weiteren Veranlassung an GB 4

Zur Kenntnis an SFB 1

Scholl
Protokollführerin

Eberth
Vorsitzender

Sozialausschuss	Termin 14.10.2024	Vorlage: GB4/049/2024
		TOP 8
		öffentlich
Fachbereich: GB4 - Arbeit und Soziale Angelegenheiten		

Betreff:

Fit for move - Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Würzburg

Sachverhalt:

In der vergangenen Sitzung des Sozialausschusses am 05.07.2024 wurde eine Fortsetzung des Projekts Fit for move nicht beschlossen (GB4/043/2024). Die bestehende Vereinbarung mit dem Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Würzburg wird nach aktuellem Stand deshalb zum 30.06.2025 auslaufen.

Bis zu diesem Zeitpunkt besteht für den Landkreis weiterhin die Verpflichtung, eine Wohnraumvermittlungsstelle in Vollzeit zzgl. eines Anteils von 10 % der Personalkosten für die fachliche und sozialraumorientierte Steuerung sowie 5.000,00 € Sachkosten zu tragen. Für das Jahr 2024 wurden hierfür 100.000,00 € in den Haushalt eingestellt.

Die Verwaltung empfiehlt aufgrund der vertraglichen Verpflichtung daher, für das Jahr 2025 50.000,00 € in den Haushalt einstellen zu lassen.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss empfiehlt dem Kreistag, im Rahmen der Haushaltsberatungen für das Jahr 2025 Haushaltsmittel i. H. v. 50.000,00 € für Fit for move bereitzustellen.

Debatte:

Landrat Eberth führt in den Sachverhalt ein und teilt mit, dass in der letzten Sitzung des Sozialausschusses beschlossen wurde, dass die Regelförderung auslaufe. Man habe aber einen bestehenden Vertrag bis Mitte 2025 für den entsprechend Mittel notwendig seien. Er weist darauf hin, dass im Vorfeld der Sitzung viele Schreiben der unterschiedlichen Verbände zum Thema Fit for move an die Kreisräte, die Fraktionen und den Landrat gegangen seien.

Kreisrat Joßberger ist aus der letzten Sozialausschuss Sitzung berichtet worden, dass die Diskussionen für Verwirrung gesorgt und das Ergebnis für manche überrascht habe. Aus seiner Tätigkeit als Behindertenbeauftragter sehe er, dass die Lage vor Ort verkannt werde, vor welcher Problematik Betroffene bei der Wohnungssuche stünden und auch er nicht wisse, an wen er diese Menschen verweisen könne. Anders sehe es im Bereich Arbeiten aus, hier gebe es ein großes Netzwerk an Unterstützung auch gebe es, wenn es um bedarfsgerechte Umbaumaßnahmen gehe, eine sehr gute Umsetzung. Es brauche eine professionelle Unterstützung und er appelliert an die Ausschussmitglieder, den gefassten Beschluss zu überdenken und die Verlängerung über den 30.06.2025 hinaus in den Fokus zu nehmen. Er sei sich wohl bewusst, dass eingesparrt werden müsse.

Kreisrätin Heeg erinnert an den Antrag, in dem es nicht um die Streichung, sondern um Umverteilung in das Ehrenamt ginge. Einzelfälle, in denen das Ehrenamt nicht gut

funktioniere dürfen nicht die ehrenamtliche Mitarbeit, die die Caritas brauche, beeinflussen. Sie macht deutlich, dass ohne das Ehrenamt das Personal der Caritas die Arbeit nicht bewältigen könne. Für sie war der Grundantrag mit 150.000,00 € nicht darstellbar, doch die 100.000,00 € müssten bestehen bleiben, da die Kommunen diese Arbeit nicht leisten können. Ein Ansprechpartner werde gebraucht, auch für die Nachbetreuung. Sie fragt sich, was geschehe, wenn nichts mehr bestünde?

Landrat Eberth erinnert daran, dass der Antrag der FDP/ödp-Fraktion dahingehend lautete, dass der Vertrag auslaufen solle und die Förderung in ehrenamtliche Strukturen übergehe. Die Beschlusslage war, dem Kreistag die 50.000,00 € für 2025 zu empfehlen und das Projekt und auch das Ehrenamt auslaufe.

Kreisrätin Linsenbreder betont die bestehende vertragliche Gebundenheit und dass man heute über die 50.000,00 € keinen Beschluss fassen müsse. Schwierigkeiten, Wohnraum zu vermitteln – egal wer sich kümmere – würde es immer geben und besonders harte Fälle, die hier großgemacht werden, eher der Seltenheit angehören. Keiner spreche über die vielen Fälle, die gut laufen. Es würden nicht nur Migranten nach Wohnraum suchen, sondern auch Menschen mit Behinderungen jeglicher Art benötigen adäquate Unterstützung. Sie appelliert an ein Umdenken, was geleistet werde und welche Probleme auf den Landkreis zukämen, wären die Mittel gestrichen. Sie gibt zu bedenken, wie viel Vollzeitstellen mit 100.000,00 € geschaffen werden könne und macht deutlich, dass dieser Betrag auch nicht ausreiche, um Ehrenamtliche ordentlich zu betreuen. Sie sieht das Wegbrechen von Strukturen, die der Landkreis dringend benötige. Sie bittet dringend darum, die Mittel nicht zu schmälern und fortzuführen.

Landrat Eberth teilt mit, dass es sich um eine freiwillige Leistung handle und er schlecht beraten gewesen wäre, diesen Punkt aufgrund der vielfach entfachten Diskussionen nach Beschlussfassung nicht nochmal auf die Tagesordnung zu setzen. Er hält fest, dass die 50.000,00 € vertraglich geregelt seien und betont aber, dass jeder Vertrag vorbehaltlich Zurverfügungstellung der Haushaltsmittel durch den Kreistag sei. Er gibt kurz die Beschlussfassung und deren Entstehung wieder.

Kreisrat Kuhl, Florian stellt fest, dass soziale Verantwortung wahrgenommen werde, auch wenn keine weitere Erhöhung von Mitteln beschlossen werde. Er stimme Kreisrätin Linsenbreder zu, bei einer vertraglichen Verpflichtung, die 50.000,00 € der Caritas zur Verfügung zu stellen. Es läge bisher kein formeller Antrag über eine weitere Förderung über 100.000,00 € mit der Verlängerung über zwei Jahre vor. Er erinnert an eine intensiv geführte Debatte und gibt kurz Einblick über die verschiedenen Antragstellungen und sei selbst über das Ergebnis überrascht gewesen. Es war weder der Antrag seiner Fraktion, noch sein umformulierter Antrag, hinter dem er immer noch stehe und stellt nach wie vor den Antrag 50.000,00 € an die Caritas zur Verfügung zu stellen in Verbindung mit der Servicestelle Ehrenamt ins Gespräch zu kommen.

Landrat Eberth liest aus den gefassten Beschlüssen vom 05.07.2024 wie folgt vor:

Die Verwaltung wird beauftragt, den aktuell geltenden Vertrag um zwei Jahre zu verlängern und eine Maximalförderung durch den Landkreis i.H.v. 100.000,00 € im Vertrag zu verankern. Die Erweiterung des Förderumfangs, wie von der Caritas beantragt, wird im Übrigen abgelehnt. Dem Kreistag wird empfohlen, Mittel i.H.v. 100.000,00 € in den Haushaltsberatungen 2025/2026 zur Weiterführung des Projektes zur Verfügung zu stellen.

Ergebnis: mehrheitlich abgelehnt Ja: 6 Nein: 8 Anwesend: 14

Dem Kreistag wird empfohlen, Mittel i.H.v. 50.000,00 € weiterhin für Fit for move der Caritas zur Verfügung zu stellen und die Servicestelle Ehrenamt zu beauftragen, zu schauen, ob ehrenamtliche Strukturen für Wohnraumvermittlung weiter ausgebaut werden können.

Ergebnis: mehrheitlich abgelehnt Ja: 3 Nein: 11 Anwesend: 14

Er teilt weiter mit, dass anschließend von ihm zusammengefasst wurde, dass das Projekt 2025 nach Vertragsauslauf abgeschlossen sei.

Kreisrätin Wild sei sich bewusst, dass die Wohnraumvermittlung ein schwieriges Betätigungsfeld darstelle doch sei die Christophorus Gesellschaft ebenfalls für die Wohnraumvermittlung ein Ansprechpartner. Die Finanzierung der Wohlfahrtspflege müsse für die Zukunft neu strukturiert werden. Da sich viele Menschen von der Kirche abwenden und sich die Kommunen sowie der Landkreis dies in Zukunft nicht mehr alleine leisten könne, solle die Problematik an die Bundespolitik herangetragen werden.

Landrat Eberth erläutert die Frage, warum dies nicht im Kreistag diskutiert werde dahingehend, dass wohl jeder positiv abgestimmte Zuschussantrag im Kreistag im März diskutiert werde, doch, sollte ein Fachausschuss keine Zustimmung für ein Thema geben – und dafür gebe es die Experten in den Ausschüssen –, dieses Thema nicht noch zusätzlich im Kreistag besprochen werde. Dafür gebe es die Fachausschüsse.

Kreisrätin Heeg gehe es um das Abstimmungsverhalten in der letzten Sitzung im Juli und das doch relativ knappe Ergebnis für die 100.000,00 €. Sie macht hier deutlich, dass diejenigen, die überzeugt waren das Projekt weiter zu führen, bei der Abstimmung um die 50.000,00 € nicht mehr mitgestimmt haben, da dieser Betrag dem Anspruch nicht gerecht werden könne, doch es gab anschließend keine Abstimmung darüber. Die Schlussfolgerung daraus, dass das Projekt beendet wurde, sei auch durch Herrn Landrat bedauert worden, doch für sie sei klar, dass 6 Stimmen deutlich sagen wollten, das Projekt mit 100.000,00 € weiterzuführen.

Kreisrat Joßberger war an dieser Sitzung nicht anwesend, doch habe er Berichte gehört, wie überrascht die Anwesenden über das Ergebnis seien. Das Problem könne nicht ignoriert werden und wenn bis heute kein Antrag gestellt wurde, so stelle er diesen Antrag nun:

Es soll keine Erhöhung auf 150.000,00 € geben. Künftig soll dieses Vorhaben mit 100.000,00 € auch über den 30.06.2025 hinaus finanziell unterstützt werden.

Landrat Eberth stelle diesen Antrag gerne zur Abstimmung und erinnert an das Schreiben vom 20.02.2024 der FDP/ödp-Fraktion und verliest dieses und den Antrag von Kreisrat Kuhl, Florian aus der Sitzung vom 05.07.2024.

Kreisrätin Linsenbreder bedankt sich für die Stellung des Antrages bei Kreisrat Joßberger ohne Umschichtung in das Ehrenamt.

Kreisrat Kuhl, Florian ist dankbar über die Wiederholung der gestellten Anträge und geschlossenen Beschlüsse und eine fair und intensiv geführte Debatte. Er hält fest, dass bei 100.000,00 € mehrheitlich nicht zugestimmt wurde und es bei 50.000,00 € eine Mehrheit gegeben hätten, wenn die, die für 100.000,00 € gestimmt haben auch für 50.000,00 € gestimmt hätten. Er betont, dass Landrat Ebert anschließend logisch feststellte, dass für 2025 keine weiteren Gelder bereitgestellt werden und somit die Förderung auslaufe, darüber müsse es keine formale Feststellung geben. Er formuliert seinen Antrag, 50.000,00 € weiter zur Verfügung zu stellen und parallel, ohne dass darüber Mehrkosten entstehen, mit der Servicestelle Ehrenamt in Kontakt zu treten.

Landrat Eberth stellt den geänderten Beschlussvorschlag vor und hält fest, dass die Beschlüsse aus der Sitzung des Sozialausschusses vom 05.07.2024 zu TOP Ö 5 ad acta geführt werden.

Beschlussvorschlag (geändert):

1. Die Verwaltung wird beauftragt, den aktuell geltenden Vertrag um ein Jahr zu verlängern und die Maximalförderung in Höhe von 100.000,00 € im Vertrag zu verankern und den Kreistag zu bitten, im Haushaltsjahr 2025 zur Verfügung zu stellen.
2. Dem Kreistag wird empfohlen, Mittel in Höhe von 50.000,00 € zur Erfüllung der Vertragspflichten im Rahmen der Haushaltsberatungen für das Jahr 2025 zur Verfügung zu stellen.
3. Dem Kreistag wird empfohlen, die Servicestelle Ehrenamt zu beauftragen, das Thema Wohnraumvermittlung über das Ehrenamt weiter auszubauen.

Landrat Eberth lässt über die Nummer 1 bis 3 einzeln abstimmen.

Beschluss:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, den aktuell geltenden Vertrag um ein Jahr zu verlängern und die Maximalförderung in Höhe von 100.000,00 € im Vertrag zu verankern und den Kreistag zu bitten, im Haushaltsjahr 2025 zur Verfügung zu stellen.

Ergebnis: mehrheitlich abgelehnt Ja: 5 Nein: 8 Anwesend: 13

2. Dem Kreistag wird empfohlen, Mittel in Höhe von 50.000,00 € zur Erfüllung der Vertragspflichten im Rahmen der Haushaltsberatungen für das Jahr 2025 zur Verfügung zu stellen.

Ergebnis: mehrheitlich beschlossen Ja: 11 Nein: 2 Anwesend: 13

3. Dem Kreistag wird empfohlen, die Servicestelle Ehrenamt zu beauftragen, das Thema Wohnraumvermittlung über das Ehrenamt weiter auszubauen.

Ergebnis: mehrheitlich beschlossen Ja: 7 Nein: 6 Anwesend: 13

Ergebnis: Mehrfachbeschluss

Beschluss-Nr.: SozA/2024.10.14/Ö-8

Zur weiteren Veranlassung an GB 4, SFB 6

Zur Kenntnis an SFB 1, S

Scholl
Protokollführerin

Eberth
Vorsitzender

Sozialausschuss	Termin 14.10.2024	Vorlage: GB4/050/2024
		TOP 9
		öffentlich
Fachbereich: GB4 - Arbeit und Soziale Angelegenheiten		

Betreff:

Flüchtlings- & Integrationsberatung - Caritasverband für die Diözese Würzburg

Anlage/n:

- Förderantrag 2025 – Flüchtlings- und Integrationsberatung

Sachverhalt:

Mit Antrag vom 09.09.2024 beantragte der Caritasverband für die Diözese Würzburg eine Fortsetzung der Förderung für die Flüchtlings- und Integrationsberatung und bittet um die Bereitstellung einer Summe i.H.v.

35.000,00 €.

Der Landkreis Würzburg hatte die Flüchtlings- und Integrationsberatung im Jahr 2024 mit 25.000,00 € gefördert.

Auf die Ausführungen im Antrag wird verwiesen.

Aus Sicht der Verwaltung leistet die Flüchtlings- und Integrationsberatung wertvolle Arbeit, die unterschiedliche Stellen des Landratsamts entlastet. Aufgrund der angespannten Haushaltslage des Landkreises wird eine Förderung in der beantragten Höhe nicht empfohlen.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss empfiehlt dem Kreistag den Förderzuschuss an die Flüchtlings- und Integrationsberatung des Caritasverbands für die Diözese Würzburg bei einem Betrag von 25.000,00 € zu belassen und die Mittel im Haushalt 2025 zur Verfügung zu stellen.

Debatte:

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Beschluss:

Der Sozialausschuss empfiehlt dem Kreistag den Förderzuschuss an die Flüchtlings- und Integrationsberatung des Caritasverbands für die Diözese Würzburg bei einem Betrag von 25.000,00 € zu belassen und die Mittel im Haushalt 2025 zur Verfügung zu stellen.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: SozA/2024.10.14/Ö-9

Zur weiteren Veranlassung an GB 4

Zur Kenntnis an SFB 1

Scholl
Protokollführerin

Eberth
Vorsitzender

Sozialausschuss	Termin 14.10.2024	Vorlage: GB4/051/2024
		TOP 10
		öffentlich
Fachbereich: GB4 - Arbeit und Soziale Angelegenheiten		

Betreff:
Frauenberatung im SkF - Sozialdienst katholischer Frauen

Anlage/n:

- Förderantrag 2025 – Frauenberatung SkF

Sachverhalt:

Mit Antrag vom 21.06.2024 beantragte der Sozialdienst katholischer Frauen eine Fortsetzung der Förderung für die Frauenberatung im SkF und bittet um die Bereitstellung einer Summe i.H.v.

20.000,00 €.

Der Landkreis Würzburg hatte die Frauenberatung im SkF im Jahr 2024 mit 15.000,00 € gefördert.

Auf die Ausführungen im Antrag wird verwiesen.

Aus Sicht der Verwaltung leistet die Frauenberatung wertvolle Arbeit, die verschiedene Stellen des Landratsamts entlastet. Aufgrund der angespannten Haushaltslage des Landkreises wird eine Förderung in der beantragten Höhe nicht empfohlen.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss empfiehlt dem Kreistag, den Förderzuschuss an die Frauenberatung im SkF bei einem Betrag von 15.000,00 € zu belassen und die Mittel im Haushalt 2025 zur Verfügung zu stellen.

Debatte:

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Beschluss:

Der Sozialausschuss empfiehlt dem Kreistag, den Förderzuschuss an die Frauenberatung im SkF bei einem Betrag von 15.000,00 € zu belassen und die Mittel im Haushalt 2025 zur Verfügung zu stellen.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: SozA/2024.10.14/Ö-10

Zur weiteren Veranlassung an GB 4

Zur Kenntnis an SFB 1

Scholl
Protokollführerin

Eberth
Vorsitzender

Sozialausschuss	Termin 14.10.2024	Vorlage: GB4/052/2024
		TOP 11
		öffentlich
Fachbereich: GB4 - Arbeit und Soziale Angelegenheiten		

Betreff:

Betreuungsverein - Sozialdienst katholischer Frauen

Sachverhalt:

Der Landkreis Würzburg hat den Betreuungsverein des Sozialdiensts katholischer Frauen im Jahr 2024 mit einer Förderung i.H. von 6.000,00 € unterstützt.

Der Sozialdienst katholischer Frauen hat mitgeteilt, dass ab 2025 keine Förderung durch den Landkreis mehr erforderlich ist. Es konnte eine staatliche Förderung erreicht werden.

Debatte:

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Ergebnis: zur Kenntnis genommen

Zur Kenntnis an GB 4, SFB 1

Scholl
Protokollführerin

Eberth
Vorsitzender

Sozialausschuss	Termin 14.10.2024	Vorlage: GB4/053/2024
		TOP 12
		öffentlich
Fachbereich: GB4 - Arbeit und Soziale Angelegenheiten		

Betreff:
Frauenberatung - Wildwasser Würzburg

Anlage/n:

- Förderantrag 2025 – Wildwasser Frauenberatung

Sachverhalt:

Mit Antrag vom 18.06.“2023“ beantragte Wildwasser Würzburg eine Fortsetzung der Förderung der Frauenberatung und bittet um die Bereitstellung einer Summe i.H.v.

28.500,00 €.

Der Landkreis Würzburg hatte die Frauenberatung Wildwasser im Jahr 2024 mit 26.000,00 € gefördert.

Es wird auf die Ausführungen im Antrag verwiesen.

Aus Sicht der Verwaltung leistet die Frauenberatung wertvolle Arbeit, die unterschiedliche Stellen des Landratsamts entlastet. Aufgrund der angespannten Haushaltslage des Landkreises wird eine Förderung in der beantragten Höhe nicht empfohlen. Der Abschluss der gewünschten Vereinbarung würde im Rahmen der festgelegten Laufzeit Landkreismittel binden. Angesichts der Haushaltslage wird vom Abschluss einer Vereinbarung deshalb abgeraten.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sozialausschuss empfiehlt dem Kreistag den Förderzuschuss an die Frauenberatung Wildwasser bei einem Betrag von 26.000,00 € zu belassen und die Mittel im Haushalt 2025 zur Verfügung zu stellen.
2. Angesichts der Haushaltslage wird eine länger laufende Vereinbarung nicht abgeschlossen.

Debatte:

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Beschluss:

1. Der Sozialausschuss empfiehlt dem Kreistag den Förderzuschuss an die Frauenberatung Wildwasser bei einem Betrag von 26.000,00 € zu belassen und die Mittel im Haushalt 2025 zur Verfügung zu stellen.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

2. Angesichts der Haushaltslage wird eine länger laufende Vereinbarung nicht abgeschlossen.

Ergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja: 12 Nein: 1

Anwesend: 13

Ergebnis: Mehrfachbeschluss

Beschluss-Nr.: SozA/2024.10.14/Ö-12

Zur weiteren Veranlassung an GB 4

Zur Kenntnis an SFB 1

Scholl
Protokollführerin

Eberth
Vorsitzender

Sozialausschuss	Termin 14.10.2024	Vorlage: GB4/054/2024
		TOP 13
		öffentlich
Fachbereich: GB4 - Arbeit und Soziale Angelegenheiten		

Betreff:

Sprach- und Kulturmittlerdienst - Der Paritätische

Anlage/n:

- Förderantrag 2025 – Der Paritätische

Sachverhalt:

Mit Antrag vom 31.07.2024 beantragte Der Paritätische eine Fortsetzung der Förderung für den Sprach- und Kulturmittlerdienst und bittet um die Bereitstellung einer Summe i.H.v.

12.050,00 €.

Der Landkreis Würzburg hatte den Sprach- und Kulturmittlerdienst im Jahr 2024 mit 10.500,00 € gefördert.

Auf die Ausführungen im Antrag wird verwiesen.

Aus Sicht der Verwaltung leistet der Sprach- und Kulturmittlerdienst wertvolle Arbeit, die unterschiedliche Stellen des Landratsamts entlastet. Aufgrund der angespannten Haushaltslage des Landkreises wird eine Förderung in der beantragten Höhe nicht empfohlen.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss empfiehlt dem Kreistag, den Förderzuschuss an den Sprach- und Kulturmittlerdienst – Der Paritätische bei einem Betrag von 10.500,00 € zu belassen und die Mittel im Haushalt 2025 zur Verfügung zu stellen.

Debatte:

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Beschluss:

Der Sozialausschuss empfiehlt dem Kreistag, den Förderzuschuss an den Sprach- und Kulturmittlerdienst – Der Paritätische bei einem Betrag von 10.500,00 € zu belassen und die Mittel im Haushalt 2025 zur Verfügung zu stellen.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: SozA/2024.10.14/Ö-13

Zur weiteren Veranlassung an GB 4

Zur Kenntnis an SFB 1

Scholl
Protokollführerin

Eberth
Vorsitzender

Sozialausschuss	Termin 14.10.2024	Vorlage: GB4/055/2024
		TOP 14
		öffentlich

Fachbereich: GB4 - Arbeit und Soziale Angelegenheiten

Betreff:

TelefonSeelsorge - TelefonSeelsorge Würzburg / Main-Rhön

Anlage/n:

- Förderantrag 2025 – Telefonseelsorge Würzburg / Main-Rhön

Sachverhalt:

Mit Antrag vom 05.08.2024 beantragte die TelefonSeelsorge Würzburg / Main-Rhön eine Fortsetzung der Förderung für die Telefonseelsorge und bittet um die Bereitstellung einer Summe i.H.v.

3.000,00 €.

Der Landkreis Würzburg hatte die Telefonseelsorge im Jahr 2024 mit 2.500,00 € gefördert.

Auf die Ausführungen im Antrag wird verwiesen.

Aus Sicht der Verwaltung leistet die Telefonseelsorge wertvolle Arbeit. Aufgrund der angespannten Haushaltslage des Landkreises wird eine Förderung in der beantragten Höhe nicht empfohlen.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss empfiehlt dem Kreistag, den Förderzuschuss an die Telefonseelsorge / Main-Rhön bei einem Betrag von 2.500,00 € zu belassen und die Mittel im Haushalt 2025 zur Verfügung zu stellen.

Debatte:

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Beschluss:

Der Sozialausschuss empfiehlt dem Kreistag, den Förderzuschuss an die Telefonseelsorge / Main-Rhön bei einem Betrag von 2.500,00 € zu belassen und die Mittel im Haushalt 2025 zur Verfügung zu stellen.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: SozA/2024.10.14/Ö-14

Zur weiteren Veranlassung an GB 4

Zur Kenntnis an SFB 1

Scholl
Protokollführerin

Eberth
Vorsitzender

Sozialausschuss	Termin 14.10.2024	Vorlage: GB4/056/2024
		TOP 15
		öffentlich
Fachbereich: GB4 - Arbeit und Soziale Angelegenheiten		

Betreff:
LSBTIQ Regenbogenbüro - Stadt Würzburg

Anlage/n:

- Förderantrag 2025 – LSBTIQ-Regenbogenbüro

Sachverhalt:

Mit Antrag vom 14.08.2024 beantragte die Stadt Würzburg eine Fortsetzung der Förderung für das LSBTIQ Regenbogenbüro und bittet um die Bereitstellung einer Summe i.H.v.

5.000,00 €.

Der Landkreis Würzburg hatte das LSBTIQ Regenbogenbüro im Jahr 2024 mit 5.000,00 € gefördert.

Auf die Ausführungen im Antrag wird verwiesen.

Aus Sicht der Verwaltung leistet das LSBTIQ-Regenbogenbüro wertvolle Arbeit.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss empfiehlt dem Kreistag, den Förderzuschuss an die Stadt Würzburg für das LSBTIQ-Regenbogenbüro bei einem Betrag von 5.000,00 € zu belassen und die Mittel im Haushalt 2025 zur Verfügung zu stellen.

Debatte:

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Beschluss:

Der Sozialausschuss empfiehlt dem Kreistag, den Förderzuschuss an die Stadt Würzburg für das LSBTIQ-Regenbogenbüro bei einem Betrag von 5.000,00 € zu belassen und die Mittel im Haushalt 2025 zur Verfügung zu stellen.

Ergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja: 12 Nein: 1

Beschluss-Nr.: SozA/2024.10.14/Ö-15

Zur weiteren Veranlassung an GB 4

Zur Kenntnis an SFB 1

Scholl
Protokollführerin

Eberth
Vorsitzender

Sozialausschuss	Termin 14.10.2024	Vorlage: GB4/057/2024
		TOP 16
		öffentlich
Fachbereich: GB4 - Arbeit und Soziale Angelegenheiten		

Betreff:

Kontaktcafé Würzburg - Condrops

Anlage/n:

- Förderantrag 2025 – Kontaktcafé Condrops

Sachverhalt:

Mit Antrag vom 10.04.2024 beantragte die Condrops eine Fortsetzung der Förderung für das Kontaktcafé und bittet um die Bereitstellung einer Summe i.H.v.

20.000,00 €.

Der Landkreis Würzburg hatte das Kontaktcafé im Jahr 2024 mit 20.000,00 € gefördert.

Auf die Ausführungen im Antrag wird verwiesen.

Aus Sicht der Verwaltung leistet das Kontaktcafé wertvolle Arbeit, die unterschiedliche Stellen des Landratsamts entlastet.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss empfiehlt dem Kreistag, den Förderzuschuss an das Kontaktcafé Würzburg – Condrops bei einem Betrag von 20.000,00 € zu belassen und die Mittel im Haushalt 2025 zur Verfügung zu stellen.

Debatte:

Kreisrat Schenk sei in Erinnerung, dass dies bereits intensiv diskutiert wurde und fragt sich, ob daran festgehalten werden soll und ob in dieser Summe geleistet werden müsse.

Landrat Eberth teilt mit, dass es sich hier um ein laufendes Volumen von über 350.000,00 € handle. Es wäre eine Kontaktstelle bei der es um Drogenabhängigkeit, Suchtberatung und Ersatzmittel gehe. Er teilt mit, dass ein enger Austausch auch mit der Stadt bestehe und die Kosten mit dem Bezirk Unterfranken im Blick gehalten werden.

Kreisrätin Linsenbreder teilt mit, dass Landrat Eberth bereits sehr gut erläutert habe und man hier dabeibleiben solle und diese Einrichtung sehr gut laufe.

Landrat Eberth ergänzt, dass eine gute Vernetzung mit vielen Berührungspunkten mit der Wärmestube bestehe und es dort einige tragische Fälle gebe. Nachdem keine weiteren Fragen bestehen, lässt er über den Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschluss:

Der Sozialausschuss empfiehlt dem Kreistag, den Förderzuschuss an das Kontaktcafé Würzburg – Condrops bei einem Betrag von 20.000,00 € zu belassen und die Mittel im Haushalt 2025 zur Verfügung zu stellen.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: SozA/2024.10.14/Ö-16

Zur weiteren Veranlassung an GB 4

Zur Kenntnis an SFB 1

Scholl
Protokollführerin

Eberth
Vorsitzender

Sozialausschuss	Termin 14.10.2024	Vorlage: GB4/058/2024
		TOP 17
		öffentlich
Fachbereich: GB4 - Arbeit und Soziale Angelegenheiten		

Betreff:

Bereitschaftstelefon MediNetz Würzburg / Trägerübergreifendes Gesamtkonzept zur medizinischen Versorgung obdachloser Menschen

Anlage/n:

- Protokollauszug der Sitzung des Sozialausschusses vom 14.03.2024

Sachverhalt:

In seiner Sitzung vom 14.03.2024 beschloss der Sozialausschuss die Übernahme des Bereitschaftstelefons von MediNetz durch die Christophorus Gesellschaft mit 10.000,00 € zu unterstützen. Zusätzlich soll die Verwaltung den Sozialausschuss regelmäßig über den Stand der städtischen Planungen zum trägerübergreifenden Gesamtkonzept für die medizinische Versorgung obdachloser Menschen informieren. Der entsprechende Auszug aus dem Protokoll ist als Anlage beigefügt.

Die Christophorus Gesellschaft hat das Bereitschaftstelefon ab April 2024 übernommen. Entsprechend wurde die o.g. Unterstützung im Sommer 2024 antragsgemäß ausgezahlt.

Nach Mitteilung der Stadt wird das Projekt eines trägerübergreifenden Gesamtkonzepts für die medizinische Versorgung obdachloser Menschen weiterhin verfolgt. Aufgrund der auch die Stadt betreffenden Haushaltsmittelknappheit kann derzeit aber keine Aussage dazu getroffen werden, wann das Projekt gestartet werden kann.

Nachdem die Übernahme des Bereitschaftstelefons durch die Christophorus Gesellschaft lediglich als vorübergehend und Teil der Leistungen des trägerübergreifenden Gesamtkonzepts gedacht war, liegt kein Antrag auf eine Fortsetzung der Übernahme des Bereitschaftstelefons durch die Christophorus Gesellschaft vor.

Debatte:

Frau Hetterich, Leiterin des Geschäftsbereiches Arbeit und Soziale Angelegenheiten, teilt mit, dass es noch keine Aussage dazu gebe, wann dieses Projekt gestartet werden könne.

Landrat Eberth hält fest, dass über Förderung in Höhe von 10.000,00 € bereits in der Sitzung vom 14.03.2024 ein Beschluss dahingehend gefasst wurde und dies nur zur Kenntnis genommen werden solle.

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Ergebnis: zur Kenntnis genommen

Zur Kenntnis an GB 4, SFB 1

Scholl
Protokollführerin

Eberth
Vorsitzender

Sozialausschuss	Termin 14.10.2024	Vorlage:
		TOP 18
		öffentlich
Fachbereich:		

Betreff:
Sonstiges

Kreisrätin Heeg geht auf den Beschluss für Fit for move ein und hält fest, dass der Vertrag bis Mitte 2025 laufe und fragt nach, ob 75.000,00 € eingestellt werden oder 50.000,00 €. Dies sei für sie noch nicht schlüssig.

Landrat Eberth teilt mit, dass der Vertrag bis Juni 2025 laufe und der Kreistag gebeten werde, 50.000,00 € zur Vertragserfüllung einzustellen.

Kreisrätin Heeg fragt nach ob noch etwas im Anschluss zu beschließen sei.

Landrat Eberth teilt mit, dass keine Haushaltsmittel mehr zur Verfügung stünden, wenn der Kreistag so beschließe.

Kreisrat Kuhl, Florian könne die Intension verstehen, da es um die jährliche Zurverfügungstellung gehe, doch hier ginge es um einen eventuellen Verlängerungsantrag, der nächstes Jahr kommen könne.

Landrat Eberth merkt an, dass grundsätzlich Anträge an den Sozialausschuss/Kreistag mit alternativen Finanzierungsmodellen o.ä. kommen könnten aber die Beschlusslage sehe so aus, dass die Vertragserfüllung geleistet werde und Fit for move 50.000,00 € für das Jahr 2025 durch den Kreistag zur Verfügung gestellt bekomme.

Kreisrätin Linsenbreder merkt an, dass der Caritas mitgeteilt werden müsse, dass die Zuwendung des Landkreises auslaufe und die Caritas ihre Mitarbeiter entsprechend informieren müsse. Ehrenamtliche werden dies alleine nicht leisten können weshalb Bürgermeister und Bürgermeisterinnen aufgefordert werden müssten, hier tätig zu werden.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, beendet **Landrat Eberth** die Sitzung um 11:15 Uhr.

Scholl
Protokollführerin

Eberth
Vorsitzender